Münchmeyer, August F.

Das Amt des Neuen Testaments nach Lehre der Schrift und der lutherischen Bekenntnisse 9 Thesen, abermals erläutert und gegen Herrn Professor Hö fling in Erlangen gerechtfertigt

Osterode [ca. 1851]

Das

Amt des Neuen Testaments

nach Lehre der Schrift und der lutherischen Bekenntnisse;

9 Thesen,

abermals erläutert und gegen Herrn Professor Höfling in Erlangen gerechtfertigt

von

A. F. O. Münchmeyer,
Superintendent in Catlenburg.

Osterode a. Harz.
Verlag von A. Sorge.
(1853.)

Die nachfolgenden 9 Thesen über das Amt des Neuen Testaments erscheinen hier nicht zum ersten Mal; — die Thesen selbst haben die Gestalt, in welcher sie zuerst das August- und Septemberheft des laufenden Jahrgangs der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche gebracht hat, beinahe völlig behalten; nur die beigegebenen Erläuterungen sind wesentlich verändert und erweitert. Das bedarf zuvörderst einer kurzen Erklärung und Rechtfertigung.

Als die „Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung" vom Herrn Prof. Dr. Höfling mir zuerst im Mai- und Juniheft der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, Jahrgang 1850, entgegentraten, mußte ich sogleich das, was der Herr Verfasser selbst für „Cardinalpunkte" erklärt hat, die Art, wie von ihm „zwischen dem Kirchenamte und dem geistlichen Stande einerseits, so wie zwischen dem Kirchenamte und dem Kirchenregimente anderseits" unterschieden wird, als irrig und gefährlich erkennen. Ich hoffte, daß von Andren die Höfling'sche Lehre die nöthige Bestreitung und Widerlegung finden würde. Aber meine Erwartung blieb lange unerfüllt. Dagegen berief sich Herr Professor Ehrenfeuchter im September- und Octoberheft der Göttingischen Monatsschrift für Theologie und Kirche, Jahrgang 1850, zum Beweise dafür, daß durch den Hannoverschen Entwurf einer Kirchenrathsordnung dem geistlichen Amte nicht zu nahe getreten wäre, auf den Höfling'schen Satz, „daß das Kirchenamt lediglich und allein auf dem Grunde des allge-

meinen Priesterthums und des ursprünglich bei der ganzen Kirche seienden Amtes aufzubauen sei," als auf eine völlig ausgemachte Wahrheit. Desgleichen als am 5. Februar 1851 von der Hannover'schen Regierung eine Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen erlassen war und man gegen die hier verfügte Aufnahme nicht geistlicher sogenannter Schulkundiger in die Consistorien, Abtheilung für Volksschulsachen, Widerspruch erhoben hatte, citirte das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in seinem die bezeichnete Verordnung betreffenden Ausschreiben (Hannov. Zeitung 1851, Nr. 35—37.) nur die „Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung" vom Herrn Professor Höfling, in denen ausgesprochen ist, daß geistliches Amt und Kirchenregiment zwei ganz verschiedene Dinge seien, augenscheinlich der Meinung, auf diese Weise die geschehene Zulassung Nichtgeistlicher als Oberschulinspectoren zur Theilnahme am Kirchenregiment durch eine über jeden Zweifel erhabene Autorität gerechtfertigt zu haben. Da fühlte ich mich im Gewissen gedrungen, meinerseits das von keinem Andren genommene Wort zu ergreifen. Im Mai des Jahres 1851 sandte ich die erst im Heft 1. des Jahrganges 1852 erschienene Abhandlung: „das Amt des Neuen Testaments, Versuch einer Widerlegung der vom Herrn Professor Höfling gegebenen Bestimmungen über dieses Amt," an die verehrliche Redaction der Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche. Inzwischen erging, im August 1851, von Leipzig aus die Aufforderung an mich, für die am 27. u. 28. August daselbst versammelte Conferenz Thesen über das Amt, da solche von Erlangen aus vergeblich erwartet wären, zu geben, welcher ich genügte durch Aufstellung der hier anhangsweise mitgetheilten 12 Sätze, von denen die 7 ersten von der Versammlung discutirt und mit einigen weniger wesentlichen Aenderungen angenommen wurden. Herr Professor Höfling antwortete auf den „Versuch einer Widerlegung" im Märzheft der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche von diesem Jahre. Ich glaubte mich über vielfaches Mißverständniß

und ungerechte Beschuldigungen beklagen zu können. Da aber Herr Professor Höfling ausgesprochen hatte, ich hätte es ihm nicht leicht gemacht, meine Ansichten von der Sache herauszufinden, weil ich mich meist nur mit limitirenden Bestimmungen begnügt nnd unterlassen hätte, meine Auffassung von der Sache thetisch zu entwickeln, so entwarf ich die auch hier folgenden 9 Thesen, in denen ich meine Lehre vom neutestamentlichen Amte kurz zusammenfaßte, eine jede von weiteren Erläuterungen begleitet. Weil die Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche fürs erste keinen freien Raum hatte, so schickte ich meine Arbeit noch vor Ostern d. J. an die verehrliche Redaction der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche mit der Bitte um baldige Aufnahme, auch in der Hoffnung, daß, wenn wir uns so näher träten, eine Verständigung zwischen meinem verehrten Gegner und mir vielleicht um so eher möglich wäre. Diese Hoffnung hat mich freilich bis jetzt getäuscht. Herr Professor Höfling hat zwar im August- und Septemberheft seiner Zeitschrift meinem Aufsatze Aufnahme gewährt, aber die demselben auf dem Fuße nachfolgenden ihn an Länge weit übertreffenden „Glossen" zeugen nicht von sich herausbildender Verständigung; die mir aufgebürdeten falschen Consequenzen und völlig ungerechten Beschuldigungen sind vielmehr noch maßloser geworden als früher. Auch will ich nicht bergen, daß es mir nicht den Eindruck von Freundlichkeit gemacht hat, wenn Herr Dr. Höfling mit der Bemerkung schließt, „er habe zur weitern Fortsetzung einer leicht persönlich werdenden Polemik nicht Lust" — ich wenigstens glaube nicht persönlich geworden zu sein und meine noch immer, Christen müßten in Liebe streiten können, — und „daß überhaupt die Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, deren Redactoren in dieser Frage sämmtlich einig wären" — ob das auch von dem theuren Harleß, der doch noch unter den Redactoren genannt ist, gesagt werden durfte, muß ich sehr bezweifeln — „nicht wohl für Rede und Gegenrede ihre Spalten ferner offen erhalten könne." So hat man mir denn hier, nachdem

man mir nur einmal ein sofort wieder überholtes Wort gestattet hatte, sogleich die Thür verschlossen.

Ich könnte nun wohl schweigen. Ich habe meine Gedanken über den hochwichtigen Gegenstand, welche von Anfang des Streits an eine wesentliche Modification nicht erfahren haben, mehrfach ausgesprochen. Wer sich die Mühe geben will, kann, was ich zur Widerlegung der von mir für irrig gehaltenen Höfling'schen Behauptungen und als meine eigene Ueberzeugung in der Lehre vom Amte ausgesprochen habe, in den beiden angezogenen Zeitschriften finden. Ich zweifle auch nicht, daß unparteiische Leser, welche meine Thesen und Herrn Professor Höfling's „Glossen" nacheinander durchgehen, die Unhaltbarkeit der von meinem geehrten Gegner gegen mich angewandten Bestreitung wohl erkennen werden. Doch aber sind nicht Jedem zu aller Zeit die betreffenden Hefte der Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und für Protestantismus und Kirche zur Hand. Da möchte es Manchem wünschenswerth sein, bei einer Frage von so überaus großem Gewicht nicht nur Höfling's Grundsätze sondern auch meine Bestreitung derselben als besondere Brochüre zu besitzen. Ich meine ja allerdings, und wie ich weiß doch nicht ich allein, daß auch ich etwas, wenn gleich ein noch so Geringes, beigetragen habe, das rechte Verständniß der Lehre vom Amte des Neuen Testaments in unsrer theuren Kirche herbei-, oder vielleicht richtiger zurückzuführen. Auch wird es demjenigen, gegen welchen so schwere Anklagen vorgebracht sind, wie von Herrn Professor Höfling in seinen Glossen gegen mich rücksichtlich meiner Thesen, gewiß niemand verdenken, wenn er die naheliegende Rechtfertigung doch nicht unterläßt. Wäre es nicht Herr Professor Höfling, dessen Name in der lutherischen Kirche und auch bei mir von so gutem Klange ist, der Solches wider mich geredet hat, so wollte ich schweigen. Hier aber kann ich ein hoffentlich letztes Wort nicht unterdrücken.

Ich denke es also auf die Weise einzurichten, daß die Thesen mit den denselben beigegebenen Erläuterungen nicht

nur die Widerlegung der Höfling'schen Glossen, sondern auch die ganze Affirmativa und Negativa über das Amt nach Lehre der Schrift und der lutherischen Bekenntnisse, so weit meine Auffassung reicht, enthalten werden.*)

Der Herr lege auch auf diese geringe Arbeit, die gewiß etwas andres als „unangenehme Berührung durch Stöhrung in herkömmlichen Vorstellungen" hervorgebracht hat, einen Segen für Seine Kirche.

---

1. Wenn die Schrift und die Symbole unsrer Kirche von dem Amte, dem Amte des Neuen Testaments, dem Amte, das die Versöhnung predigt, dem ministerium, ministerium ecclesiasticum, ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta, ministerium spiritus sancti reden, so verstehen sie Amt, ministerium, immer nur so, daß der Begriff desselben dieses Zwiefache in sich schließt: 1) das Amt, ministe-

---

*) Es wird nicht zu vermeiden sein, daß ich im Folgenden öfter, sowohl auf Herrn Professor Höflings als auf meine eigenen früheren Erörterungen über den vorliegenden Gegenstand zurückweise. Da werde ich der Kürze wegen folgende Bezeichnungen gebrauchen: I., für Herrn Professor Höflings „Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung," II., für desselben „Rückantwort" im Märzheft der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, III., für desselben „Glossen" in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche August- und Septemberheft; — A., für meine Abhandlung in der Zeitschrift für lutherische Theologie und Kirche von Rudelbach und Guericke, 1852, 1. Heft, B., für meine letzte Abhandlung, Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, August- und Septemberheft.

rium, wird nur von Einzelnen, nicht von allen Gliedern der Gemeinschaft, der dasselbe dient, ausgeübt; 2) es muß eine irgendwie von außen her erfolgende Berufung zu demselben, Einsetzung in dasselbe, statt finden, mag dieselbe nun unmittelbar von dem Herrn ausgehen, wie bei den Aposteln und Propheten der ersten Kirche, oder, wie gegenwärtig überall, durch das Mittel der Gemeinde geschehen.

Noch immer halte ich die hier gegebene Begriffsbestimmung für durchaus richtig, und lege auf dieselbe ein besondres Gewicht. Die Bezeichnung „Amt im weiteren und engeren Sinne" habe ich weggelassen, weil sie dem Herrn Gegner nach III., S. 120, nicht klar geworden ist. Ich verstand aber unter „Amt im weiteren Sinne" ganz dasselbe, was er z. B. I., S. 57, „nicht öffentliche Verwaltung des Amtes" nennt, und unter „Amt im engeren Sinne" nichts andres, als was ihm am angeführten Orte „öffentliche Verwaltung des Amts" heißt. Jede befohlene Function würde ich auch Amt im weiteren Sinne nennen, wie es z. B. in dem 5. Verse des bekannten Liedes: „Nun jauchz' dem Herren alle Welt" heißt: Gott loben ist ja unser **Amt**. Nur wenn **das** Amt steht, so finde ich überall den in der Thesis entwickelten engeren Sinn. Wie das, daß ich auch von außerordentlichen Aemtern, d. h. von solchen, welche unmittelbar durch den Herrn befohlen werden, rede, den Herrn Professor Höfling hat hindern können, zu verstehen, was mir Amt im weiteren und im engeren Sinne bedeute, begreife ich nicht; auch die außerordentlichen Aemter, als der Apostel und neutestamentlichen Propheten nach Andeutung der These, da sie

nicht von allen getragen werden und da eine besondere Berufung zu denselben statt findet, gehören mir natürlich zu dem Amte im engeren Sinne, oder sind als besondere Modificationen des Amts des Neuen Testaments anzusehen.

Die ganze erste Thesis ist gegen den abweichenden Sprachgebrauch des Herrn Professor Höfling gerichtet, der nach meiner Ueberzeugung nicht nur die Quelle vielfältiger Irrungen in der vorliegenden Frage geworden ist, sondern auch die constante Redeweise der Schrift und Symbole wider sich hat. Wir haben B., S. 69, die Terminologie des Herrn Dr. Höfling, ganz mit dessen eigenen Worten in I, so wiedergegeben: nach ihm sei das Amt der Verwaltung und des Gebrauchs der Gnadenmittel überall da vorhanden und in Wirksamkeit, wo eine Verwaltung nnd ein Gebrauch dieser Mittel stattfinde; das Amt sei überall da und in Wirksamkeit, wo die Function ausgeübt werde. Dazu wurde dann noch hinzugefügt, wo wir das Amt erst angehen ließen, nämlich bei den zur Verwaltung der Functionen der Predigt und Sacramentsverwaltung besonders berufenen Personen, da fände Herr Dr. Höfling nur öffentliche Verwaltung des Amtes, redete nicht bloß vom geistlichen Amte, sondern vom geistlichen Stande.*) Dieser Sprachweise können wir nns unmöglich anschließen. Auch Herr Professor Müller, in der Abhandlung über die göttliche Einsetzung des geistlichen Amts mit besonderer Rücksicht auf die Gewalt der Schlüssel, im Juniheft d. J der deutschen Zeitschrift, S. 192, wiewohl er in der Sache meistens mit dem Herrn Gegner zusammentrifft, hat an diesen Sprachgebrauch Anstoß genommen, was er also ausspricht: „Auch Höfling, wenn er in seinen Grundsätzen evangel.-luther. Kirchenverfassung das geistliche Amt

---

*) Vergleiche I., S. 67: „Warum sträubt man sich denn doch so sehr gegen den Gedanken, daß das Amt ursprünglich und divino jure bei der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen ist, und der geistliche Stand erst aus dieser nach Maßgabe der Charismen kirchenordnungsmäßig herausgeboren wird?"

als göttliche Einsetzung dem geistlichen Stande als einer Institution der Kirchenordnung entgegensetzt, meint eigentlich nur die Thätigkeiten, welche Momente des Amts sind, die scharfe Scheidelinie, die er zwischen Amt und Stand zieht, fällt in Wahrheit zwischen Thätigkeit und Amt." — Herr Dr. Höfling entgegnet zwar III., S. 121, er habe keineswegs die Begriffe Amt und Function verwechselt; nicht von jeder Function habe er gesagt [das gesagt zu haben hatten wir ihm auch nicht Schuld gegeben] „daß sie an sich, ihrer einwohnenden unveräußerlichen Natur nach eine amtliche sei, sondern nur von der Predigt des Worts und der Verwaltung der Sacramente habe er dies behauptet; und wieder nicht von jedem Amte sage er aus, daß es überall da sei, wo seine Functionen ausgeübt werden, sondern er sage dies nur aus von dem geistlichen Amte im Sinne unsrer evangelisch-lutherischen Bekenntnißschriften, von dem sacramentalen Kirchenamt, von dem allgemeinen Amte der Predigt des Worts und der Verwaltung der Sacramente." So zu reden glaubt er sich berechtigt, weil bei jeder Ausübung der bezeichneten Functionen, auch abseiten solcher, die kein andres Amt haben, als das „göttlich mandirte Amt des allgemeinen Priesterthums," III., S. 123, „nicht eigenmächtig und willkührlich, sondern in Folge eines empfangenen Berufes oder in Gemäßheit eines erhaltenen Mandats" verfahren wird. Ich soll durchaus mit sehenden Augen blind und mit hörenden Ohren taub sein, wenn ich trotz dieser Erklärungen mich nicht dazu verstehen kann, mit ihm zu sagen: Das geistliche Amt ist überall da, wo seine Functionen ausgeübt werden. Und doch muß ich diese Zumuthung auf das bestimmteste ablehnen. Es ist auch nicht an dem, daß ich, wie ich III., S. 123, beschuldigt werde, den Begriff des Amts überhaupt mit dem des ordentlich bestellten Gemeindeamts verwechselte, und eben so wenig, wie mir III., S. 124, scheint zur Last legen zu wollen, daß ich hielte, Herr Professor Höfling betrachtete das Amt im engeren Sinne als mit dem allgemeinen Prie-

sterthum der Christen identisch, und ursprünglich bei allen Gläubigen in gleicher Weise vorhanden.*) Nur das habe ich gesagt und sage es abermals: die Schrift und die Symbole sammt den bewährtesten Lehrern unserer Kirche wissen nichts davon, daß das geistliche Amt, ministerium ecclesiasticum, schon überall da sei, wo seine Functionen ausgeübt werden, daß also auch schon der Hausvater, der seinen Kindern Gottes Wort lehrt, das geistliche Amt, ministerium ecclesiasticum, habe und übe. Zu dem schrift- und symbolgemäßen Begriffe des geistlichen Amtes wird nicht nur eine

*) III, S. 128, heißt es freilich, daß sich doch auch sagen lasse, daß das geistliche Amt als Gemeinschaftsamt ursprünglich und unmittelbar nirgends anders sei, als bei der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen. Ich gestehe, den Sinn, in welchem dies soll gesagt werden dürfen, nicht gefaßt zu haben. Vielleicht geht es den Lesern besser. Ich will die Gründe wörtlich hersetzen. Es werden folgende angegeben: „weil 1) das genannte sacramentale Amt hinsichtlich seines inhaltlichen Wesens und seiner göttlichen Vollmacht in Beziehung auf die Gemeinschaft unmöglich ein andres sein kann, als abgesehen von dieser Beziehung, oder an und für sich, darum 2) auch die Gläubigen innerhalb der Gemeinschaft zu dem genannten Amte in keinem wesentlich andren Verhältnisse stehen können, als dasjenige ist, in welchem sie an und für sich begriffen sind, 3) der Umstand, daß für die Bethätigung im Gemeinschaftsleben, der in den Charismen sich kundgebende unmittelbare besondere göttliche Beruf der Einzelnen maßgebend sein muß, doch immer nur etwas Relatives, die Theilnahme aller Einzelnen an ihrem Orte und in ihrer Weise nicht Aufhebendes, das wesentlich gleiche Verhältniß aller Gläubigen zu den Gnadenmitteln selbst auf Grund des allgemeinen Priesterthums nicht Aufhebendes ist, und endlich 4) die verfassungsmäßige ordentliche Bestellung des Gemeindeamtes nicht für die Gemeinschaft gebotsmäßig gegeben, sondern vielmehr von dieser selbst auf Grund ihrer charismatischen Gliederung mit innerer Nothwendigkeit aber äußerlicher Freiheit zu vollziehen ist." S. 133 heißt es denn doch wieder, daß es sehr thöricht sein würde, in der bekannten Stelle: Tract. de pot. et prim. Papae §. 24. ausgesagt zu finden, daß das Amt im engeren Sinne bei der ganzen Kirche sei.

Berufung überhaupt, wie die allen Christen zu Theil gewordene, die von uns ja zugegeben wird, sondern eine besondere Berufung Einzelner, wie wir in der Thesis als erstes Moment des Begriffs vom geistlichen Amte hervorgehoben haben, erfordert. So wird Hebr. 5, 4. ein Berufensein aus dem Haufen für den, der das Amt des Hohenpriesters bekleiden will, als Bedingung hingestellt. Und Röm. 10, 15., wo das Predigen von dem Gesandtwerden abhängig gemacht wird, zeigt deutlich, daß auch zu dem Amte der Verkündigung des göttlichen Worts eine Berufung noch außer der allgemeinen aller Christen nothwendig ist. Denn es ist durchaus nicht widerlegt, daß in den Stellen, welche von uns angeführt sind, wo das Amt am Worte als *διακονία* oder *οἰκονομία* bezeichnet wird: 2. Cor. 3, 6. ff.; 4, 1.; 5, 18.; Col. 4, 17; 1. Cor. 9, 17. das Amt im engeren Sinne, zu welchem die Berufung Einzelner nöthig ist, muß verstanden werden.*) Herr Professor Höfling nimmt freilich III., S. 146. 47, die Stellen 2. Cor. 3, 6. ff.; 5, 18. ff. in Anspruch, aber vergeblich. Das muß er sogleich zugestehen, daß *διακονία* 2. Cor. 5, 18. den Amtsberuf des Apostels bezeichne; allein es soll fraglich sein, ob dieser Amtsberuf nur auf solche übergehen könne, welche die besondere Amtsberufung mit ihm theilen, und aus V. 18. schon soll folgen, daß „der Apostel zwischen seinem Beruf und dem der Gemeinschaft der Gläubigen insofern nicht bestimmt unterscheidet, als er letztere als die Genossinn und natürliche Erbinn seines eigenen Berufes ansieht.“ Das soll deswegen folgen, weil es in dem bezeichneten Verse zuerst heißt: das Alles von Gott, der uns (*ἡμᾶς*) mit ihm selber versöhnt hat durch Jesum Christ, und dann weiter: und hat uns (*ἡμῖν*) das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt;

*) Auch Harleß sagt im Commentar zum Br. a. d. Ephes. zu 4, 12.: „Ich kenne keine Stelle, wo nicht *διακονία*, es sei denn, daß es außer aller Verbindung mit der Heilsverkündigung erwiesener Maßen stehe, (vergl. z. B. Hebr. 1, 14.; 2. Cor. 11, 8.), ein Einzelnen bestimmtes Amt oder eine Einzelnen bestimmte Gabe der Dienstleistung bedeute.“

und weil es nun doch „im höchsten Grade hart" sein würde, für ἡμᾶς und ἡμῖν „grundverschiedene Subjecte" anzunehmen. Und doch ist es noch härter, ja ganz unmöglich, anzunehmen, Paulus habe hier alle Glieder der Corinthischen Gemeinde für Träger der διακονία τῆς καταλλαγῆς erklären wollen, da er doch in demselben Athem, V. 20. 21. so bestimmt die Träger dieses Amtes, die Botschafter an Christi Statt, und die Gemeinde, bei welcher die Botschaft auszurichten ist, unterscheidet. So müssen wir denn doch, trotz der anscheinenden Härte, in V. 18. das ἡμᾶς auf die Corinther und alle Christen, das ἡμῖν aber auf Paulus und seine Mitgenossen im Amte der Versöhnung beziehen, denn V. 20. kann zu δι' ἡμῶν unmöglich etwas andres Subject sein, als: die Träger des genannten Amtes.*) — Wie mich das διαιρέσεις διακονιῶν 1. Cor. 12, 5., das dem διαιρέσεις χαρισμάτων entspricht, hindern soll, unter διακονία τῆς καινῆς διαθήκης nur das ordentlich bestellte Predigtamt in der apostolischen Kirche und das Pastorenamt in unsrer Kirche, oder, wie ich vielmehr sagen würde, nur die Träger eines Amts im engern Sinne, des geistlichen Amts, wie ich dasselbe fasse, zu verstehen, bekenne ich nicht zu begreifen. Habe ich denn gesagt, daß διακονία überall, wo es vorkommt, das geistliche Amt in meinem Sinne bezeichne? Nur das finde ich auch in der Stelle 1. Cor. 12, 5. von den διαιρέσεις διακονιῶν, daß zu dem Begriff der διακονία, da wo es Amt in der Schrift zu übersetzen ist, das erfordert werde, was wir zum ersten Moment des Begriffs eines Amts im engern Sinne

*) Würde hartnäckig darauf bestanden, auch das ἡμῖν V. 18. auf die Corinther zu beziehen — aber es hilft nichts, weil doch, wie gezeigt, das δι' ἡμῶν V. 20. nicht auf sie kann bezogen werden, so würde zu erklären sein: er hat der Gemeinde das Amt gegeben als ein Geschenk, nicht daß sie es verwalten, aber daß es unter ihr, in ihrer Mitte sein und ihr dienen soll; was eben so gut könnte gesagt werden, wie Eph. 4, 8—12. die Apostel u. s. w. unter den Gaben genannt werden, welche der aufgefahrene Christus seiner Gemeinde gegeben hat.

machen, daß nicht alle Glieder einer Gemeinschaft Inhaber derselben *διακονία* sein können.*)

Denselben Begriff, wie die Schrift, wenn sie von der *διακονία τῆς καινῆς διαθήκης* oder *τῆς καταλλαγῆς* redet, haben auch die Symbole bei ihrem ministerium *κατ' ἐξοχήν*, oder ministerium ecclesiasticum, ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta, daß sie nämlich dasselbe keineswegs da finden, wo nur die Function der Predigt des Worts und der Verwaltung der Sacramente ist, sondern ausschließlich da, wo diese Function geübt wird von rite vocatis im Sinne des 14. Artikels der Augustana, oder wo Herr Professor Höfling von dem „ordentlich bestellten Gemeindeamte" redet. Ich kann mir doch nicht vorstellen, daß Herr Professor Höfling behaupten möchte, die Augustana denke in ihrem 5. Artikel, wo sie redet von dem ministerium ecclesiasticum, dem ministerium docendi et porrigendi sacramenta, institutum ut fidem consequamur, nach dem deutschen Text von „dem Predigtamte, das Gott eingesetzt hat," an irgend etwas andres außer dem ordentlich bestellten Gemeindeamte." Es ist ihr da gewiß nicht in den Sinn gekommen, dieses ministerium allen Christen, weil sie das geistliche Priesterthum besitzen, zuzuschreiben. Es findet sich gar keine Andeutung, daß die Symbole sich so weit von dem ganz bestimmt ausgeprägten Sprachgebrauche Luthers sollten entfernt haben. Es wird uns freilich die viel besprochene Stelle in Tract. de pot. et prim. Papae §. 24. entgegengehalten, III., S. 131, wo es heißt lateinisch: „tribuit igitur principaliter claves ecclesiae et immediate, sicut et ob eam causam ecclesia principaliter habet jus vocationis;" deutsch: „denn gleichwie die Verheißung des Evangelii gewiß und ohne Mittel der ganzen Kirchen zugehöret, also gehören die Schlüssel ohne Mittel der ganzen Kirchen, dieweil die Schlüssel nichts anders sind, denn das Amt, dadurch solche

*) Vergl. die oben angeführte Erklärung des Begriffs der *διακονία* aus Harleß Comment. z. Br. a. d. Ephes.

Verheißung jedermann, wer es begehret, wird mitgetheilet, wie es denn im Werk für Augen ist, „daß die Kirche Macht hat, Kirchendiener zu ordiniren." Wir fragen hier nur, ob die Begriffsbestimmung, nach der auch das das geistliche Amt sein soll, wenn die Functionen der Predigt des Worts und der Sacramentsverwaltung von solchen geübt werden, die nur das allgemeine Priesterthum haben, nicht rite vocati sind, in dieser Stelle vorkommt. Das wenigstens müssen wir vorerst läugnen. Wenn auch der Sinn der Stelle sein sollte, daß der Herr alle Christen mit gleichem Rechte des Gebrauchs der Schlüssel versehen habe, so wäre doch dieser Gebrauch abseiten solcher, die nicht rite vocati sind, hier nicht das geistliche Amt, ministerium ecclesiasticum, genannt. Der deutsche Text sagt allerdings von den Schlüsseln: „sie sind das Amt, dadurch die Verheißung des Evangelii jedermann, der es begehret, gegeben wird." Aber auch damit, ich muß es wiederholen, sind noch nicht die Schlüssel und das geistliche Amt gleich gesetzt. „Amt" ist hier wirklich nur gleich Dienst. Man versuche einmal „geistliches Amt" anstatt „Amt" zu setzen. Es geht nicht. Man kann nicht sagen: die Schlüssel sind das geistliche Amt, durch welches die Verheißung des Evangelii gegeben wird; wohl aber so: sie sind die Function, durch welche u. s. w. Wir werden weiter unten die Stelle noch einmal aus einem andren Gesichtspunkte zu betrachten haben. — Aber heißt es nicht gleich im Folgenden, §. 25.: Quod vero dictum est: super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, certe ecclesia non est aedificata super auctoritatem hominis, sed super ministerium illius professionis, quam Petrus fecerat, in qua praedicat, Jesum esse Christum? Wird da nicht überall, wo Petri Bekenntniß ist, auch das geistliche Amt, ministerium, statuirt? Auch wir halten, daß hier Ministerium nicht gleich Function sei, daß es wirlich das geistliche Amt bezeichne. Aber wird nun dieses Ministerium allen Christen zugeschrieben? Mit nichten. Denn es heißt weiter: „Ideo alloquitur eum tamquam ministrum, (deutsch: „als ein Diener solches Amts, da diese Be-

kenntniß und Lehre innen geben soll"): Super hanc petram, id est super hoc ministerium." Sollte hier der Sinn sein, daß Petrus an der Stelle, von der die Rede ist, auch nur als etwas angeredet werde, was alle Christen eben so gut sind, daß alle Christen auch „Diener solches Amts, da diese Bekenntniß und Lehre innen geben soll" möchten genannt werden? Und das ist doch auch klar, daß Amt hier noch etwas mehr ist, als Function des Bekennens und Lehrens, denn es heißt: „in dem Amte soll die Bekenntniß und Lehre gehen." — Aber wie kommen wir da durch, daß es §. 26. heißt: porro ministerium novi testamenti non est alligatum locis et personis sicut ministerium leviticum, sed est dispersum per totum orbem terrarum? Mein verehrter Gegner sieht mich hier schon versinken. Wenn das Wort nicht völlig sinn- und gedankenlos werden soll, meint er III., S. 136, so dürfe ich hier nicht an meinen „göttlich privilegirten Amtsträgerstand" denken. Aber an das geistliche Amt in meinem Sinne, wo zu demselben rite vocati als Träger erfordert werden, wage ich nichts desto weniger auch hier zu denken, und wie ich überzeugt bin mit dem vollsten Rechte. Es ist unglaublich, wie eine einmal vorgefaßte Meinung so blind machen kann. Sieht Herr Prof. Höfling denn gar nicht, daß er keine schlagendere Stelle gegen sich selber hätte anführen können, als die, mit welcher er mich meint völlig überwunden zu haben? Die geehrten Leser sollen Richter sein zwischen Herrn Prof. Höfling und mir, ob in der angeführten Stelle Tract. de pot. et prim. Papae §. 26. liegt, daß alle Christen das geistliche Amt haben, oder daß es auf die rite vocati zu beschränken ist. Ja es heißt von diesem Amte, daß es ist dispersum per totum orbem terrarum, aber dann wird auch gleich erklärend hinzugesetzt: et ibi est, ubi Deus dat dona sua: apostolos, prophetas, pastores, doctores. Also haben wir doch wohl auch bei diesen genannten Personen den apostoli, prophetae, pastores, doctores dieses Amt zu suchen. Das aber sind doch nicht alle Christen, und werden sie auch dann nicht, wenn sie ja einmal dieselben

Functionen üben, wie jene besonders berufenen, von Gott gegebenen Amtsträger.

Und wie die Schrift und die Symbole so auch Luther und die andern berühmten Lehrer unsrer Kirche. Sie kennen nur das geistliche Amt, „welches ein „„gemeines,““ d. h. Gemeinschaftsamt ist,“ vergl. Höfling III., S. 123. Ich muß nun doch noch einmal den Schluß der schon A., S. 61, von mir angeführten Stelle aus Luthers Auslegung des 87. Psalms hieher setzen. „Was nicht befohlen ist,“ heißt es da, „das soll man lassen anstehen; wir haben genug zu thun, so wir das Befohlene ausrichten wollen. Es hilft sie auch nicht, daß sie vergeben: Alle Christen sind Priester. Es ist wahr, alle Christen sind Priester, aber sie sind nicht alle Pfarrer. Denn über das, daß er ein Christ und Priester ist, muß er auch ein Amt und ein befohlen Kirchspiel haben. Der Beruf und Befehl macht Pfarrherrn und Prediger.“ Aehnlich heißt es in der Schrift von der Winkelmesse und Pfaffenweihe von 1533, (Erlang. Ausgabe der Werke, Bd. 31, S. 350):“ daher auch der heilige Geist im Neuen Testament mit Fleiß verhüthet hat, daß der Name Sacerdos, Priester oder Pfaffe, auch keinem Apostel, noch einigen andern Ampten ist gegeben, sondern ist allein der Getauften oder Christen Namen, als ein angeborener, erblicher Name aus der Taufe; denn unser keiner wird in der Taufe ein Apostel, Prediger, Lehrer, Pfarrherr geboren, sondern eitel Priester und Pfaffen werden wir alle geboren; darnach nimpt man aus solchen gebornen Pfaffen und beruft oder erwählet sie zu solchen Aemptern [d. h. der Apostel, Prediger Lehrer, Pfarrherren], die von unser aller wegen solch Ampt [d. h. das den Aposteln, Predigern, Lehrern Pfarrherren befohlene geistliche Amt] ausrichten sollen.“ Diese Stellen sollen noch nicht beweisen, daß das geistliche Amt in unserm Sinne nach Luther juris divini ist; das aber scheint mir unwiderleglich aus ihnen zu folgen, daß Luther bloße Christen, die nur das allgemeine Priesterthum haben, keineswegs wie Herr Dr. Höfling, III., S. 123, „gött-

lich vocirte Amtspersonen" in dem Sinne, daß sie schon an dem allgemeinen Priesterthum aller Christen ein göttlich mandirtes Amt hätten, nennen würde, daß er auch nichts von „dem geistlichen Amte überhaupt" weiß, welches „unterschiedslos ursprünglich bei allen Gläubigen ist." (Vergl. III., S. 128.) In dem Schreiben an Eberhard von der Tannen, 1531, von den Schleichern und Winkelpredigern, (Erlanger Ausg., Bd. 31, S. 214 ff.) giebt Luther sogar recht eigentlich eine Definition von Amt im engern Sinne, in specie Predigtamt. „Darumb heißts also," so spricht er da gegen die „Rottengeister und Schleicher" —: „Entweder beweiset den Beruf und Befehl zu predigen, oder kurz umb still geschwiegen und das Predigen verboten. Denn es heißt ein Ampt, ja ein Predigtampt. Ein Ampt aber kann niemand haben außer und ohne Befehl und Beruf. Darumb spricht auch Christus im Gleichniß, Luc. 19, 13.: daß der Hausherr seinen Knechten nicht gab die Centner, damit sie handeln sollten, er berief sie zuvor und befahl ihnen zu handeln. Vocatis servis, (spricht der Text) et negotiemini." (am angeführten Orte S. 218). Da ist doch noch ein anderer „Befehl und Beruf" gemeint, als der Beruf, von dem auch Herr Dr. Höfling redet, (III., S. 123 z. B.), „der allen Gläubigen zukömmt." Denn diesen Beruf hatten ja die Rottengeister und Schleicher auch, es wäre wenigstens schwer geworden, ihnen den abzustreiten. So sieht Luther auch seinen eignen Beruf zum Reformationswerke nicht darin, daß er ein Christ war, oder etwa in seinen Charismen, sondern in seinem Doctoramt. „Ich hab's oft gesagt, erklärt er am angeführten Orte, Seite 219, und sag' es noch, ich wollt nicht der Welt Gut nehmen für mein Doctorat. Denn ich müßte wahrlich zuletzt verzagen und verzweifeln in der großen, schweren Sachen, so auf mir liegt, wo ich sie als ein Schleicher hätte ohn Beruf und Befehl angefangen. Aber nu muß Gott und alle Welt mit zeugen, daß ich's in meinem Doctorampt und Predigtampt öffentlich hab angefangen und bis daher geführt mit Gottes Gnaden und Hülfe." — Von den kirchlichen Dogmatikern will ich

weiter gar nichts anführen, als die völlig mit der Schrift, den Symbolen und den Aussprüchen Luthers stimmende Gerhard'sche Definition oder geistlichen Amte. Ministerium cet ecclesiasticum, so lautet sie (vgl. Schmid, Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche, Seite 466,) est officium sacrum et publicum divinitus institutum ac certis hominibus per legitimam vocationem commendatum, ut peculiari potestate instructi verbum Dei doceant, sacramenta administrent ac disciplinam ecclesiasticam conservent ad hominum conversionem et salutem promovendam, Dei vero gloriam propagandam. Wo findet sich aber bei Gerhard oder irgend einem anderen Alten etwas von der nagelneuen Höfling'schen Unterscheidung zwischen dem geistlichen Amte an und für sich und dem geistlichen Amte insofern es Gemeinschaftsamt ist? Doch nun hierüber genug und übergenug. Die Sache mußte aber als höchst wichtig erscheinen. Es ist ja Gefahr, wenn es fortan zwei Arten desselben Amtes geben, schon da ebensowohl das Amt sein soll, wo keine ordentliche Bestellung von Gemeinschaftswegen stattfindet, als wo dieselbe geschehen ist, daß etwa auftauchende „Schleicher und Winkelprediger," — und giebt es nicht auch deren schon, ähnlich denen zu Luthers Zeit? man denke nur an die Methodisten und Wiedertäufer, — das sich bestens zu Nutze machen könnten.

---

2. Das Amt des Neuen Testaments in dem angegebenen Sinne, wo darunter verstanden wird, daß Einzelne aus der Gemeinde zur Ausübung gewisser Functionen, die an sich freilich von allen Christen geschehen können, besonders berufen und verordnet werden, ist juris divini, d. h. es be-

ruhet nicht bloß auf innerer sittlicher Nothwendigkeit, sondern auf bestimmter göttlicher Institution und unzweifelhafter göttlicher Willenserklärung.

Auch jetzt wieder will diese These, die ich gesucht habe, noch etwas conciser zu fassen, nichts weiter, als die hauptsächlichste Differenz zwischen Herrn Dr. Höfling und mir darlegen. Der Beweis für die ausgesprochene Behauptung wird später nachfolgen. Der Gegensatz ist also dieser: Herr Professor Höfling gesteht nur den Functionen des Predigens und Sacramenteverwaltens, oder, wie er sagt, dem geistlichen Amte an und für sich, das jus divinum in dem angegebenen Sinne zu; ich behaupte dasselbe auch für das ministerium ecclesiasticum, certis hominibus per legitimam vocationem commendandum, um mit Gerhard zu reden, oder, wie es der Herr Gegner ausdrückt, für das geistliche Amt, sofern es Gemeinschaftsamt ist. Ich hatte B., S. 74, einen kleinen Widerspruch darin gefunden, daß Herr Dr. Höfling, I., S. 58. 59, dem Amte in unserm Sinne das jus divinum abspricht; II., S. 153 aber demselben doch zuspricht, daß es, weil es in den Schranken evangelischer Möglichkeit sich halte, und auf dem Grunde evangelischer Nothwendigkeit gebauet sei, auf dem festen Boden des jus divinum stehe. Nun erklärt uns freilich, III., S. 126, der Herr Gegner, es sei zweierlei, juris divini sein, im Sinne einer cerimonialgesetzlichen, heilsordnungsmäßigen Nothwendigkeit, und auf dem Boden des jus divinum stehen. Auf dem Boden des jus divinum stehe Alles, was aus einem jus divinum als Product hervorgehe. Die Kirche habe unläugbar ein jus divinum sich zu verfassen. Was also Product dieses kirchlichen Verfassungstriebes sei, [also auch das kirchliche Gemeinschaftsamt,] stehe auf dem rechten Boden des jus divinum, wenn es sich in den Schranken evangelischer Möglichkeit halte und auf dem Grunde evangelischer Nothwendigkeit gebauet sei. Ein solches Stehen auf dem Boden

des jus divinum kann uns aber doch nicht genügen. Zwar gesteht Herr Professor Höfling sehr Bedeutendes zu. Nicht nur die evangelische Möglichkeit und Nothwendigkeit, sondern auch eine Constituirung aus dem evangelischen Glaubensleben der Kirche „auf gottgewollte und gottgewiesene Weise mit unausweichlicher innerer Nothwendigkeit," einen „leicht und deutlich erkennbaren Willen des Herrn" rücksichtlich seines Bestehens räumt er dem clerus positivus ein. Fast könnte man damit zufrieden sein. Aber es fehlt doch noch Eins. Der Herr selbst soll nicht der Stifter dieses clerus positivus sein; das wird nicht zugestanden, daß der Herr selbst auf unverkennbare Weise, sei es durch Thaten oder durch Worte, seinen Willen, daß allezeit ein clerus positivus sein solle, zu erkennen gegeben hat, so daß alle diejenigen, welche jemals den clerus positivus aufheben, oder in dem Bereich seiner von dem Herrn gegebenen Rechte und Pflichten eine Veränderung vornehmen wollten, sich des offenbaren Ungehorsams gegen den Herrn schuldig machen würden, ganz gleich z. B. denen, welche, gegen das bestimmte Gebot Matth. 5, 32., Ehescheidung um aller möglichen Ursache willen gestatteten. Wenn denn nicht von dem Pabstthum im Mittelalter, was Herr Dr. Höfling, III., S. 125, bestreitet, so aber doch von dem Episcopat wird man auch sagen können, daß er eine evangelische Möglichkeit und Nothwendigkeit habe. In gleicher Weise vindicire ich dieselbe der Sonntagsfeier und der Feier unsrer drei Hauptfeste: Weihnacht, Ostern und Pfingsten; auch der Confirmation. Nichts desto weniger ist allen diesen Institutionen das jus divinum abzusprechen; sie ruhen wirklich nur auf der Kirchenordnung. Man wird eine kirchliche Gemeinschaft, wenn sie nicht besonders Weihnacht, Ostern, Pfingsten feierte, keine Confirmation hätte, scharf tadeln, aber eines offenbaren Ungehorsams gegen den Herrn wird man sie nicht zeihen dürfen. Diejenigen, zu denen allerdings auch ich gehöre, welche die Feier des ersten Wochentages für eine kirchenordnungsmäßige, wenn auch durch die gewichtigsten Gründe empfohlene Einrichtung halten, würden

auch dann, wenn sich etwa eine kirchliche Gemeinschaft fände, die z. B. den Freitag, oder auch den Sonnabend zu ihrem Feiertage hätte, dieselbe noch nicht für ketzerisch erklären können. Anders aber bei denen, welche, wie die Quäker, keinen clerus positivus haben; die sind wegen der Uebertretung unverkennbarer Willenserklärungen des Herrn für ketzerisch zu halten. Ein einzelnes, wörtlich so lautendes Gebot: Es soll ein clerus positivus sein, hat freilich der Herr seiner Kirche nicht gegeben. Aber die Behauptung, die nachher soll erwiesen werden, lautet auch nur, und zum jus divinum ist auch nur das erforderlich, daß des Herrn Wille über diese Sache auf ganz unzweideutige Weise in der heiligen Schrift angezeigt ist. Auch über die Kindertaufe haben wir kein ausdrückliches Gebot des Herrn, dennoch schreibt Herr Professor Höfling in seiner bekannten trefflichen Schrift über das Sacrament der heiligen Taufe, Band I., S. 126, wo er sagt, die Kirche habe diese Sitte beibehalten mit der entschiedensten Ueberzeugung von dem göttlichen Rechte und der Nothwendigkeit derselben, ihr allem Anscheine nach ein jus divinum zu. Und, wie wir dafür halten müssen, noch viel deutlicher als über die Kindertaufe hat der Herr uns seinen Willen über das Bestehen dieses Amts in unserm Sinne zu erkennen gegeben. Mit derselben Sicherheit, mit der wir wissen, daß der Herr Wort und Sacramente in der Kirche für alle Zeiten will bestehen haben, wissen wir auch das: er will sie so in seiner Kirche bestehen haben, daß sie für den ordentlichen Verlauf der Dinge von bestimmten Amtsträgern verwaltet werden. So stellt auch Luther das Amt unter die nöthigsten Stücke der Kirche, neben Taufe und Abendmahl, wenn er in der Schrift von der Winkelmesse und Pfaffenweihe, Erlang. Ausg. d. Werke, Bd. 31, S. 374, sich so ausläßt: „Sollten wir nu eine heilige christliche Kirche sein, und die größten und nöthigsten Stücke haben, als Gottes Wort, Christum, Geist, Glauben, Gebet, Taufe, Sacrament, Schlüssel, Ampt, und sollten nicht auch das geringst Stück haben, nämlich die Macht und Recht etliche zum Ampt zu

berufen, die uns das Wort, Taufe, Sacrament, Vergebung, (so bereit da sind,) darreichten und darinnen dienten: was wäre nur das für eine Kirche?" Dadurch wird aber nicht das Amt zu einem neuen Gnadenmittel gemacht. Sondern so verhält es sich: der Herr Christus hat mit Einsetzung und Verordnung des Amts nur eine nähere Bestimmung gegeben, wie er in seiner Kirche die Gnadenmittel will verwaltet wissen, nämlich auch durch besondere Amtsträger. Wir müssen es durchaus ablehnen als eine völlig ungerechte und gar nicht treffende Insinuation, wenn behauptet wird, durch diese unsre Lehre von dem jus divinum des von besonders berufenen Personen zu tragenden geistlichen Amts hörte die Kirche sofort auf, ein evangelisch-freies Gemeinwesen zu sein und würde dafür ein cerimonialgesetzlich gebundenes. Das sind Schreckwörter, mit denen wir uns aber nicht mehr schrecken lassen. So wäre die Kirche ja auch wohl schon durch die nicht ihrer Freiheit anheimgegebenen, nicht bloß „innerer evangelischer" Nothwendigkeit überlassenen Sacramente ein „cerimonialgesetzlich gebundenes Gemeinwesen." Oder sie würde es doch z. B. durch die „gebotsmäßige ausdrückliche göttliche Institution," Matth. 5, 32, daß die Ehe nicht anders solle geschieden werden, als wegen Ehebruchs. Gewiß hat der Herr seiner Kirche für ihre evangelische Freiheit ein weites Gebiet überlassen. Aber sollte er dabei gar nichts habe binden dürfen, ohne uns wieder in das Gebiet der cerimonialgesetzlichen Schatten des Alten Testaments zurückzudrängen? —

---

3. Das jure divino in der Gemeinde bestehende Amt ist näher Hirtenamt; die verordneten Hirten haben die Aufgabe, auf die Heerde Acht zu haben. Darin liegt ein Zwiefaches. Wie der Hirt seine Heerde

weiden soll und führen, so haben auch die Träger des neutestamentlichen Amtes das geistliche Leben der Gemeinde sowohl mit Nahrung zu versorgen durch das zu predigende Wort und die zu verwaltenden Sacramente, als auch in seinen Aeußerungen zu leiten mittelst der im Worte gegebenen und in Gemäßheit des Worts aufzustellenden Normen. Beides ist nicht von einander zu trennen. Indem die Gemeinde genährt wird, wird sie auch schon geleitet, und geleitet werden kann sie nicht, ohne dabei auch genährt zu werden. Beide Thätigkeiten aber gehen nothwendig aus vom Worte, so daß das Amt mit Recht auch Amt des Worts genannt wird.

Die Beschuldigungen, zu denen diese Thesis dem Herrn Dr. Höfling Anlaß gegeben hat, gehen wirklich ins Maaßlose. Wenn er am Schluß seiner Glossen erklärt, zur weiteren Fortsetzung einer leicht persönlich werdenden Polemik nicht Lust zu haben, so mag sich darin das Bewußtsein, bereits persönlich geworden zu sein, ausgesprochen haben. Ich will mir es recht angelegen sein lassen, dem Gebote des Herrn, nicht wieder zu schelten, wenn man gescholten wird, nachzukommen. Von meiner Thesis aber auch nur eine Sylbe zurücknehmen kann ich nicht. Sie ist ganz und gar unverändert geblieben.

Herr Dr. Höfling erkennt, daß „die wichtigsten und bedenklichsten Punkte" meiner „Aufstellung" in dieser dritten

These nebst dem am Schluß der fünften Gesagten zu suchen seien. Er giebt mir vor Allem „unläugbaren Widerspruch mit unserm kirchlichen Bekenntnisse" Schuld; behauptet, daß es nichts weniger als der evangelisch-lutherische Amtsbegriff sei, mit welchem ich operire, daß es auch nichts weniger als der evangelisch-lutherische Kirchenbegriff sei, zu welchem meine Anschauungen zusammengehen, (III., S. 106); stellt mir vor, daß er an meiner Statt entweder die Richtigkeit der von ihm gezogenen Consequenzen darthun, oder um der Schrift willen vom lutherischen zum katholischen Bekenntnisse übertreten würde, (III., S. 111); muthet mir zu, zu bekennen, daß ich in einem wesentlichen Punkte, nämlich hinsichtlich der Bestimmung der Natur und des Inhalts des geistlichen Amts mit unserm kirchlichen Bekenntnisse in höchst bedenklicher, folgenreicher Differenz begriffen sei, (ebendaselbst); findet die Motive, die mich und die, welche mit mir auf gleichem Standpunkte stehen, bei diesem Streite leiten, darin, wir wollten nicht sowohl dem Pastorenstande ein göttliches Recht auf selbsteigene Verwaltung der Gnadenmittel vindiciren, als vielmehr „die Pastoren als göttlich eingesetzte ausschließliche Inhaber des gesammten Regierungsrechts in der Kirche geltend machen," damit, „wie schlecht auch immer die unsern Pastoren mögliche Leitung und Regierung des gesammten Gemeindelebens beschaffen sein möge," es doch „kein andres Organ dafür oder neben und mit ihnen" geben dürfe, — wir wollten mit einem Worte „eine durchgehends von dem geistlichen Stande beherrschte, eine reine Geistlichkeitskirche, wie sie sich in dem Katholicismus vorfinde und wie sie von der lutherischen Orthodoxie des 17. Jahrhunderts principwidrig erstrebt sei," — dem „hierarchischen Pastorenthum" sei weniger daran gelegen „wie man zum Amte komme, als daran, daß man, wenn man einmal im Amte ist, keine Besorgniß hegen dürfe, an dem vollständigen und ausschließlichen Regierungsrechte eine Einbuße zu erleiden." (III., S. 117. 118.)

Nein, ich bekenne nicht, daß ich rücksichtlich der Natur

und des Inhalts des geistlichen Amts mit unserm kirchlichen Bekenntnisse mich in Differenz befinde. Wenn Herr Dr. Höfling in seinem Referat über meine Ansicht, (III., S. 103), mich sagen läßt: das evangelisch-lutherische Bekenntniß faßt das Amt sehr einseitig und unvollständig auf, indem es in ihm nichts als ein ministerium verbi et sacramentorum erblickt, muß ich das doch für „ungetreu" erklären, oder es werde nur gezeigt, wo ich mich so ausgedrückt habe. Auch das wird mir mit Unrecht nachgesagt, (III., S. 115), ich hätte anfänglich, in der Abhandlung A., von meinem Amtsbegriffe aus ohne Weiteres gegen die gegnerischen Sätze argumentirt, ohne zuvor das lutherische Recht dieses meines Amtsbegriffs gegen den bekenntnißmäßigen erwiesen und sichergestellt zu haben. Ich habe A., S. 67 den Satz aufgestellt, daß die Symbole 5 Stücke, in denen auch das Regierungsrecht liege, zur gottgegebenen Amtsbefugniß des neuen Kirchenamts rechnen, und dabei auf den in einer andern Abhandlung in der Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie, 1850, Heft 3, S. 144—49, geführten Beweis verwiesen. Herr Professor Höfling thut eben so unrecht darin, daß er, ohne auf diesen von mir, wie ich glaube, schlagend geführten Beweis für die Symbolmäßigkeit meiner Lehre die geringste Rücksicht zu nehmen, so schwere Beschuldigungen gegen mich erhebt, wie auch darin, daß er (III., S. 115,) in dem, was ich B., S. 78 gebe, allein als Antwort auf seine Frage, wie es komme, daß in den Symbolen der Hirtenbegriff so sehr zurückgestellt werde, den ganzen Beweis dafür sieht, daß die Symbole dem geistlichen Amte auch noch mehr zuschreiben, als das Predigen und Sacramenteverwalten.

Also unser Hirtenamt mit seinem prätendirten göttlichen Privilegium des Weidens und Führens und das lutherische ministerium verbi et sacramentorum findet der Herr Gegner einander gerade so ähnlich, „wie das katholische sacerdotium mit seiner potestas ordinis et jurisdictionis und das evangelische Predigtamt," III., S. 106. Dabei ist uns nur auffallend, daß er ganz unerwähnt läßt, wie doch auch unsre

Bekenntnisse von einer Eintheilung der potestas ecclesiastica in postestas ordinis und potestas jurisdictionis wissen, nach der bekannten Stelle in der Apologie XIV., § 13: Et placet nobis vetus partitio in potestatem ordinis et potestatem jurisdictionis; habet igitur episcopus potestatem ordinis, hoc est ministerium verbi et sacramentorium, habet et potestatem jurisdictionis, hoc est auctoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus et rursus absolvondi eos, si conversi petant absolutionem. Hier also hat doch auch die eine potestas ecclesiastica, die wir als Hirtenamt bezeichnet haben, zwei Momente. Des zweiten, der hier neben dem ministerium verbi et sacramentorum genannten auctoritas excommunicandi et rursus absolvendi, thut der Herr Gegner gar keine Erwähnung. Ein ganz ähnliches Ergebniß liefert auch der 7. Artikel im 2. Theil der Augustana, wo es zwar § 5 heißt: sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum juxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei, praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta; § 21 aber: Poro secundum evangelium, seu, ut lonquuntur, de jure divino, nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, hoc est his, quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata, item cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae sine vi humana, sed verbo. Hic necessario et de jure divino debent iis ecclesiae praestare obedientiam juxta illud: Qui vos audit, me audit. Also aus der potestas praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi Sacramenta, welche allerdings Grund und Wurzel von Allem ist, gehen auch noch hervor: 1) die potestas cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere; 2) die potestas impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, welche letzte potestas ausdrücklich unterschieden wird von der potestas remittendi (et retinendi) peccata. — Endlich wird

§. 53 auf die Frage; Quid igitur sentiendum est de die dominico et similibus ritibus templorum? geantwortet: quod liceat episcopis seu pastoribus facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. Da wird also zu den beiden früheren Stücken: doctrinam cognoscere und excludere impios auch noch als drittes hinzugefügt das Recht ordinationes facere, ut res ordine gerantur. Haben wir da nicht alle wesentlichen Stücke, welche dem zweiten Momente, welches wir in unserm Hirtenamte finden, nämlich dem Führen der Heerde, eignen? Die geneigten Leser wollen die weitere Ausführung in der citirten Abhandlung, Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche, 1850, 3, sehen, wenn sie es für nöthig halten, und dann entscheiden, welcher Amtsbegriff die lutherischen Symbole für sich habe, der meinige, oder der meines Herrn Gegners. Eben so aber wie in den Symbolen findet es sich auch bei Luther. Der trägt gar kein Bedenken, dem Kirchenamt auch das Regieren zuzuweisen.*) Im Jahre 1523 schreibt er an den Rath und die Gemeinde zu Prag: „So das Amt des Worts einem verliehen wird, so werden ihm auch verliehen alle Aemter, die durch das Wort in den Kirchen werden ausgericht, das ist die Gewalt zu taufen, zu segnen, zu binden und zu lösen, zu beten und zu richten oder urtheilen. Das Amt zu predigen das Evangelium ist das höchste unter allen, denn es ist das rechte apostolische Amt, das den Grund legt allen andren Aemtern.“ In dem Buche Grund und Ursache aus der Schrift u. s. w., wirft er den weltlichen Obrigkeiten, welche sich eigenmächtig, ohne Erlaubniß der Bischöfe und Päbste, Prediger bestellt

*) Siehe die folgenden Citate in dem trefflichen Werke von C. F. H. Walther, Professor der Theologie an dem Concordia-Collegium zu St. Louis und Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde daselbst: „die Stimme unsrer Kirche in der Frage von Kirche und Amt,“ das viel schlagende Belege für meine Ansicht enthält und zu meiner besondren Freude dieselbe in allen wesentlichen Stücken theilt.

und besoldet haben, vor, sie hätten das nicht gethan aus christliches Rechts Verstand, sondern weil die geistliche Tyrannei das Predigtamt verachtet und geringe gehalten hätte und weit gesondert von dem geistlichen Regiment, so es doch das allerhöchste Amt wäre, an dem alle andern hangen und folgen. In der Predigt über Röm. 12, 6–16. am 2. Epiph. in der Kirchenpostille sagt Luther zu den Worten, V. 8: Regieret jemand u. s. w.: „dies Regieren oder Vorstehen ist auch noch alles von gemeinen Aemtern der Christenheit zu verstehen, nicht von weltlichen Vorstehern, als da sind Hausherrn und Fürsten, sondern von denen, die der Christenheit vorstehen, wie er sagt 1. Tim. 3, 5.: Wer seinem eigenen Hause nicht weiß vorzustehen, wie will derselbige der Gemeinde Gottes vorstehen? Dies sind nun diejenigen so über alles Amt stehen sollen, daß die Lehrer ihres Amts warten und nicht säumig sein, daß die Diener das Gut recht austheilen und auch nicht laß sein, die Sünder strafen und in Bann thun, und so fortan zusehen, daß alle Aemter recht gehen. Das soll der Bischöfe Amt sein, daher sie auch Bischöfe, das ist Aufseher und Antistites, wie sie hier St. Paulus nennet, das ist Vorsteher und Regierer heißen.“ (Da wird offenbar das Regieren dem einen geistlichen Amte zugewiesen.) Der Bischof, d. h. Inhaber des Kirchenamts, soll nach Luther zwar keine Ceremonien einführen ohne Zustimmung der Kirche, (eine Einschränkung, die auch wir nie verläugnet haben,) aber er soll doch derjenige sein, der sie macht mit Zustimmung der andren, der auch dabei als das Haupt der Gemeinde fungirt. In der Antwort an Melanchthon in Augsburg auf die ihm zugeschickten Fragen von den Menschensatzungen erklärt Luther zuerst: „Ein Bischof als Bischof hat keine Macht seiner Kirche einige Satzung oder Ceremonie aufzulegen ohne Einwilligung der Kirchen in klaren Worten oder auf stillschweigende Art;“ dann aber auch weiter: „Wenn aber die Kirche als ein Leib mit dem Bischofe einstimmt, so können sie sich mit einander

auflegen was sie wollen, wenn nur die Gottseligkeit nicht darunter leidet, können auch wieder dergleichen lassen."

So scheint sich denn das Blatt gewendet zu haben, daß nicht Herr Dr. Höfling die lutherischen Symbole gegen uns, sondern wir dieselben gegen ihn zu vertreten haben. Wir werden seine Beschuldigungen schon leichter tragen und zurückweisen, da wir auch die Symbole unsrer Kirche und Luther als Mitangegriffene auf unsrer Seite haben. Darum aber ist unser und der symbolische Amtsbegriff doch himmelweit von dem katholischen verschieden, weil er nicht wie dieser ein sacerdotium aus dem Amte macht. Denn Herr Dr. Höfling, III., S. 107, hat zwar erklärt, es sei wahrlich wenig von Belang, ob man in dem Begriff des sacerdotium alle Vollmacht des Weidens und Führens, also die allumfassende Herrschermacht, die volle Regierungsgewalt eines privilegirten Standes in der Christenheit zusammenfasse, oder in dem des Hirtenamts, wenn unter verschiedenen Namen dieselben Prätensionen wiederkehren, doch keineswegs bewiesen, daß wir wirklich unter dem Namen unsers Hirtenamtes dieselben Prätensionen machten, wie die Katholischen unter dem Namen des sacerdotium. Wir werden später noch besonders auf die uns Schuld gegebenen hierarchischen Tendenzen zu sprechen kommen. — Wenn unser Kirchenbegriff, zu welchem es allerdings gehört, daß der Herr die Kirche ursprünglich so constituirt hat, daß sie eine Heerde war unter von ihm unmittelbar in den Aposteln gesetzten Hirten, unter Amtsträgern, Trägern desselben Amtes, welches bis auf diese Stunde besteht, auf ein Haar dem Bellarminschen: coetus hominum ejusdem christianae fidei professione et eorumdem sacramentorum communione colligatus sub regimine legitimorum pastorum gleicht, so gleicht ihm auch eben so sehr der der Symbole, die ja auch behaupten, nicht nur quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus, (C. A. I. Act. 14,) sondern auch quod his, quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, ecclesiae necessario et de jure divino

obedientiam praestare debeant, auch wenn sie die Functionen üben remittere peccata, item cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae. Es steht aber weder unser noch der symbolische Kirchenbegriff dem des berühmten Jesuiten ähnlich, weil es ein himmelweit verschiedenes regimen ist, welches dort und bei diesem gemeint wird. — Die Kirche, der es angestiftet ist, in der Form von Heerden unter dem Hirtenamt zu existiren, sollte wirklich „ihrem Wesen nach nichts Unsichtbares" sein können? Aber dann kann ja auch die Kirche der Symbole nichts derartiges sein, muß auch verdammt sein, ein coetus hominum ita visibilis et palpabilis zu sein, ut coetus populi Romani vel regnum Galliae aut respublica Venetorum, denn der Name kanns ja nicht machen, dasselbe Amt aber mit denselben Befugnissen wie wir erklären auch die Symbole für der Kirche nothwendig. Aber wenn dadurch die Kirche aufhören sollte „ihrem Wesen nach etwas Unsichtbares zu sein," so müßte sie auch schon dadurch aufhören das zu sein, daß „notae externae" (A. C. IV., 7. 20.) hinzugefügt sind: pura doctrina evangelii et sacramenta.

Doch Herr Dr. Höfling wird vielleicht sagen, daß wir weit über die Bestimmungen der Symbole hinausgegangen sind. Wo sollte das geschehen sein? Dann würden wir allerdings den Vorwurf zugestehen müssen, wenn wir gesagt hätten, was der Herr Gegner uns aussagen läßt. Nach III., S. 114, sollen wir nämlich selbst ausdrücklich ausgesprochen haben, daß das Amt seinem eigentlichen Wesen nach Aufsichts- und Regieramt sei, also nicht mehr Lehramt. Aber meine Worte B., S. 78, lauten vielmehr so: „Es ist unläugbar, daß die Träger des geistlichen, des Hirtenamts in der ersten Zeit der Kirche nicht nur nicht allein, sondern auch nicht einmal vorzugsweise die eigenhändigen Verwalter und Spender der Gnadenmittel gewesen sind." Ich habe also nur in der ersten Zeit der Kirche und auch in der nur die bloß eigenhändige Verwaltung der Gnadenmittel den Trägern des

geistlichen Amts abgesprochen. Ich bin durchaus mit Herrn Professor Höfling der Ansicht, die ich ja auch deutlich in der dritten These ausgesprochen habe, daß die Verkündigung des Worts mit der Verwaltung der Sacramente bei dem geistlichen Amte durchaus die Hauptsache ist, von der alles andre ausgeht. A., S. 57, habe ich auch als meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß das Presbyter- oder Bischofsamt von Anfang an für die Lehre zum eigentlichen Träger sei bestimmt gewesen, aber so, daß die lehrende Thätigkeit, die jedoch auch nicht in jeder, sondern nur in amtlicher Weise von ihm allein geübt werden solle, erst etwas später sich in ihm concentrirt habe, wie bei der Schöpfung das schon am ersten Tage geschaffene Licht auch erst am vierten Tage in den großen Lichtträgern des Firmaments seine eigentlichen Centralpunkte gefunden habe. Mich dünkt da kann jedermann deutlich sehen, daß meiner Erklärung, in der ersten Zeit der Kirche seien die Träger des geistlichen Amts nicht einmal vorzugsweise die eigenhändigen Verwalter und Spender der Gnadenmittel gewesen, durchaus nicht eine besondere „Intention" eines „hierarchischen Postorenthums" zum Grunde liegt, sondern daß sie lediglich in Folge der Stelle 1. Cor. 14, 26. ff. hervorgetreten ist. Mein evangelisches Gewissen litt es nicht, die angeführte Corintherstelle so auszulegen wie Luther, welcher in der Schrift von den Schleichern und Winkelpredigern (Erlanger Ausg. d. Werke, Bd. 31, S. 220. ff.) behauptet, alle, die in den Gemeindeversammlungen zu Corinth redeten, hätten wirklich das Predigtamt gehabt; und doch konnte ich auch nicht mit Herrn Professor Höfling, worüber gleich das Weitere, die durch alle Jahrhunderte der Kirche gehende Tradition, daß die Presbyter Träger des geistlichen Amts gewesen seien, aufgeben. Sollten sie wirklich dadurch aufgehört haben das zu sein, weil sie nicht immer die eigenhändigen Verwalter der allerdings zunächst ihrem Amte befohlenen Gnadenmittel waren? Dann müßte ja hier der Grundsatz nicht gelten: Quod quis per alium facit, ipse fecisse putatur. Wie sollten wir es aber dann begreifen, daß Paulus

1. Cor. 1, 17. sagen kann, der Herr habe ihn nicht gesandt zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen, da es doch ausdrücklich heißt in der Installation der Apostel, Matth. 28, 19.: Taufet sie? Ich muß es also für eine durchaus ungerechte Beschuldigung erklären, wenn gesagt wird (III., S. 104,) wir hätten das geistliche Amt ausschließlich zu einem kirchlichen Regierungsamte gemacht, oder S. 114, wir hätten das Leiten dem Weiden in der That übergeordnet. Wir unterscheiden freilich, wie gezeigt, mit den Symbolen, man erinnere sich nur an Melanchthons Eintheilung der potestas ecclesiastica in potestas ordinis und potestas jurisdictionis, und sagen nicht, daß das Amt nur regiert, indem und insofern es lehrt, aber auch wir gestehen gern zu und haben immer zugestanden, daß das Predigen und die Sacramentsverwaltung das Erste ist, woraus das Andre folgt. Wo hätten wir zu der Anklage Grund gegeben, daß uns das Lehren nur ein Hauptmittel des Regierens wäre? Nein, beide, Weiden und Führen sind uns Mittel zu einem höheren Dritten: die, an denen das Eine und das Andre geübt wird, selig zu machen; 1. Tim. 4, 16. Das begreife ich nicht, wie Herr Dr. Höfling auch sagen kann, III., S. 14, ich hätte das Hirtenthum dem ministerium verbi et sacramentorum untergeordnet. Es sind ja beides Namen für dasselbe Amt. Die Symbole reden von einem ministerium ecclesiasticum, docendi evangelii et porrigendi sacramenta, dem sie eine zweitheilige Befugniß zuschreiben; ich mit ihnen. Ich nenne, was die Symbole ministerium ecclesiasticum heißen, nach der Schrift auch Hirtenamt. Das wird mir doch freistehen, ohne daß mein Herr Gegner Ursache hat in Verwunderung über den „lutherischen Superintendenten," III., S. 114, auszubrechen.

Hat er nun doch noch Lust zu fragen: Wie kommt es, daß aber unsre Symbole den Namen „Hirtenamt" nicht haben? So wiederholen wir die Antwort: Es ist wenigstens der Name Pastoren d. h. Hirten den Symbolen bekannt, und wir können uns nicht vorstellen, daß sie ihn ohne alle Rücksicht auf seine Bedeutung sollten beibehalten haben, da sie doch die den

Römischen so geläufige Bezeichnung der Amtsträger als Sacerdotes-Priester wegen des falschen Sinnes nicht mit herübergenommen haben. Dann aber: die Stelle im Tract. de pot. et prim. Papae §. 30. soll von uns gar nicht als Beweis dafür angeführt sein, daß auch den Symbolen die Bezeichnung des geistlichen Amts als Hirtenamt geläufig sei. Aber freilich dem widersprechen wir auch auf das Entschiedenste, daß nach dieser Stelle nur ein Leitungs- und Regierungsrecht zu statuiren sei, welches im docere verbum unmittelbar seine Ausübung findet. Es muß doch wohl noch mehr gemeint sein, als das Lehren im engeren Sinne, denn dem Petrus war offenbar mehr von dem Herrn gestattet als das, vergl. 2. Cor. 13, 10. Und die Meinung, daß es noch ein andres und weiteres Leitungs- und Regierungsrecht gebe, dem das docere verbum nur zum Mittel oder zur Grundlage diene, kann nicht, wie III., S. 109, will, bloß die des Katholicismus und mehr oder weniger auch derjenigen Lutheraner sein, welche den symbolischen Kirchenamtsbegriff reformiren wollen, [wer sind die?]; denn sie ist auch die der lutherischen Symbole. Oder will Herr Professor Höfling sagen, daß auch die potestas jurisdictionis und das cognoscere doctrinam, et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae etwas sei, das im docere verbum unmittelbar seine Ausübung finde? Bleibt dann kein Unterschied mehr zwischen der lutherischen und der katholischen Regimentsthätigkeit, da ja, wie Herr Professor Höfling bemerkt, auch der Pabst sein Regiment wirklich nicht durch den Prügel, „sondern mittelst des Worts in seinen Bullen, Breven u. s. w. ausübt?“ Doch noch der eine kleine, meine ich, daß das „mittelst des Worts“ bei dem Pabst eine Lüge, bei den Lutherischen aber die Wahrheit ist. — Besonders aber wird das die Ursache sein, weshalb der Name Hirtenamt in den symbolischen Büchern zurücktritt, ich wiederhole hier nochmals das B., S. 79, Gesagte, „weil eine wissenschaftliche Theorie des geistlichen Amts, welche die Zweiheit seiner Functionen: Gnaden-

mittelverwaltung und Regierung, auf die einheitliche Wurzel zurückführte, nicht die Aufgabe der Symbole war. Genug, daß sie beides unzweideutig dem geistlichen Amte zuschreiben.

Nun wird's mein geehrter Gegner hoffentlich nicht mehr so verwunderlich finden, wie ich mich bei den von ihm mir aufgebürdeten Consequenzen „ganz ruhig gebärden" konnte. Diese Consequenzen waren eben nicht so unwiderleglich, wie sie ihm schienen. Ein „unläugbarer Widerspruch mit unserm Bekenntnisse" würde mich allerdings bedenklich gemacht haben. Aber ich bin der guten Zuversicht, auch die geehrten Leser werden erkennen, daß meine Lehre mit der unsrer Symbole auf bestem Friedensfuße steht. Nun werde ich doch auch wieder, wie B., S. 78, sagen dürfen: „Alle die Consequenzen, die aus dem „„einseitigen"" Hervorheben des Hirtenbegriffs gezogen werden, daß daraus der katholische Unterschied von ecclesia docens oder imperans und audiens oder obediens, zuletzt auch als Schlußstein des Systems der Pabst folge, können wir ruhig den Schrifterklärungen" — wir wollen jetzt nur noch hinzusetzen: auch den Aussprüchen der Symbole, — „auf welche wir uns gründen, zu tragen geben; dieselbe Einseitigkeit, welche uns, muß auch diesen beigemessen werden." Denn wir haben nicht finden können, daß die von uns für den Hirtenamtsbegriff aus der Schrift beigebrachten Belege von Herrn Professor Höfling entkräftet wären.

B., S. 77, hatte ich den Schriftbeweis dafür, daß das Amt des Neuen Testaments als Hirtenamt im angegebenen Sinne zu fassen sei, in folgender Weise geführt: „Es ist eine durch das ganze alte und neue Testament hindurchgehende Vorstellungsweise, das Volk Gottes als eine Heerde zu denken. Gott selbst ist der Hirte seines Volkes, Ps. 23, Jes. 40, 1., und der Herr Christus ist geweissagt und hat sich selbst dargestellt als Hirt, Zach. 11, 3. ff.; 13, 7. vergl. mit Matth. 26, 31.; Joh. 10, 12. ff.; 1. Petr. 2, 25.; 5, 4.; Hebr. 13, 20. Darin eben ist es begründet, daß der Herr, unser Hirt, der Erzhirt, der Hirt und Bischof unsrer Seelen, seinem Volke auch Unterhirten setzt. Solche Hirten kennt auch schon

das alte Testament: Jes. 56, 11.; Jer. 3, 15.; 25, 34. z. B. werden sie genannt. Viel häufiger aber im Neuen Testament. Matth. 9, 36. jammert den Herrn des Volks, daß sie verschmachtet und zerstreuet waren, wie die Schafe, die keinen Hirten haben; Joh. 10, 1. ff. redet er von sich als dem guten Hirten, aber auch von andren Hirten, die durch ihn als die Thür zu den Schafen eingehen sollen. Ueberall fast, wo des neutestamentlichen Amts und seiner Pflichten Erwähnung gethan wird, geschieht es so, daß an das Weiden der Gemeinde Gottes, der Heerde Christi erinnert wird: Apost.-Gesch. 20, 28; 1. Petr. 5, 2. 3. Da der Herr Petrus nach der Verläugnung in seinem Amte bestätigt, thut er das so, daß er ihm seine Schafe und Lämmer zu weiden übergiebt, Joh. 21. 15—17. Ganz besonders wichtig ist die Stelle: Ephes. 4, 11., wo die verschiedenen Amtsträger genannt werden, welche der Herr gegeben hat, und wo, nachdem zuerst gesagt ist: *ἔδωκε τοὺς μὲν ἀποστολους, τοὺς δὲ προφήτας, τοὺς δὲ εὐαγγελιστάς,* dann auch noch hinzugesetzt wird *τοὺς δὲ ποιμένας καὶ διδασκάλους.* Hier können die *ποιμένες καὶ διδάσκαλοι* nur dieselben Personen sein, und *ποιμένες* wird ohne Zweifel deswegen voraufstehen, weil es die allgemeinste Characteristik des Amts giebt; weil aber das Weiden insbesondere durch Lehren geübt wird, deshalb ist auch noch *καὶ διδασκάλους* hinzugesetzt." III., S. 111, wo Herr Dr. Höfling sich auf diese „Schriftgründe" einläßt, giebt er zuerst eine abweichende Erklärung von Ephes. 4, 11., welches ich als Hauptbeweisstelle soll bezeichnet haben, da ich es freilich nur eine besonders wichtige Stelle genannt habe. Er bringt die Identität von *ποιμένες καὶ διδάσκαλοι* „geradezu in Abläugnung." *Ποιμένες καὶ διδάσκαλοι,* behauptet er, gingen im Gegensatze zu den vorher Genannten nicht in dem Begriffe einer persönlichen und sachlichen, sondern nur zu dem einer örtlichen Einheit zusammen; hätten im Gegensatze zu den andren Genannten nur das gemein, daß sie den Wirkungskreis ihrer Gaben und Functionen nicht als einen allgemeinen, sondern im Dienste besondrer Ortsgemeinen hätten.

Aber wenn diese Bemerkung richtig wäre, so müßte man fordern, daß die, welche im Gegensatz zu den *ποιμένες καὶ διδάσκαλοι* einen allgemeinen Wirkungskreis, nicht im Dienste besondrer Ortsgemeinden, hatten, die *ἀπόστολοι, προφῆται* und *εὐαγγελισταί* auch nicht durch *τοὺς μέν . . . . τοὺς δέ . . . . τοὺς δέ* streng geschieden, sondern durch ein zwiefaches *καί* als zusammengehörig den *ποιμένες καί διδάσκαλοι* gegenüber bezeichnet wären. So werden wir doch gegen die Erklärung des Herrn Dr. Höfling, die gar zu sehr an der Stirn trägt, daß sie erfunden ist, um aus der Noth zu helfen, die unsrige festhalten müssen, zumal da auch die neuesten und tüchtigsten Erklärer des Briefs an Epheser, z. B. Meier, Harleß und Rudolph Stier sie theilen.*) Denn die

---

*) Meier im Comm. z. Br. a. d. Eph. S. 164, sagt: „*τοὺς δὲ ποιμένας καὶ διδασκ.* bezeichnet nicht die Presbyter und Diaconen, sondern, wie die Nichtwiederholung des Artikels zeigt, die Presbyter und Lehrer als die nämlichen Personen, so daß die Presbyter mit *ποιμένας* in solenner bildlicher Benamung nach ihrer leitenden Aufsichtsthätigkeit über Lehre, Leben und Verfassung in der Gemeinde mithin als *ἐπίσκοποι* mit *διδασκάλους* aber nach ihrer Lehrthätigkeit bezeichnet werden.

Bei Harleß im Commentar zum Br. a. d. Eph., S. 370, heißt es: „Was die Zuletztgenannten [die *ποιμένες καὶ διδάσκαλοι* betrifft, so hat Rückert mit Recht das festgehalten, was schon Hieronymus und Augustin, ep. 59., aufstellten, daß nämlich *ποιμ.* und *διδ.* zusammengenommen Bezeichnungen eines und desselben Amtes seien. Pelagius, Ambrosius, Calvin, Beza u. A. glaubten das Gegentheil. In dem Begriff der Worte liegt nichts, was diese Annahme nothwendig machte, die Form des Satzes ist dagegen. Non enim ait: alios autem pastores et alios magistros, sed alios pastores et magistros, ut qui pastor est, esse debeat et magister. Hieronym.“ Dann wird weiter unten bemerkt: „Dem *διδάσκαλος* gegenübergestellt wird *ποιμήν* das Amt eines *ἐπίσκοπος* oder *πρεσβύτερος* nach der der äußern, *διδάσκαλος* nach der innern *κυβέρνησις* hin bezeichnen.“

Rudolph Stier in seiner Auslegung des Br. a. d. Eph., „die Gemeinde in Christo Jesu,“ Thl. 2, S. 84, bemerkt, Hieronymus, in der auch von Harleß angeführten Stelle, habe

„überall" sich findenden „unwidersprechlichen" Beweise, daß „in dem Leben der Ortsgemeinden die Wirksamkeit der ποιμένες καὶ διδάσκαλοι sich als eine persönlich und amtlich nicht identische" darstelle, hat Herr Dr. Höfling nicht mitgetheilt; auch Herr Dr. Harleß nach der aus seinem Commentar zum Br. a. d. Eph. eben citirten Stelle muß sie nicht gekannt haben. — Sodann macht der Herr Gegner zu den übrigen von uns angeführten, „oder anführbaren" Stellen eine dreifache Bemerkung, durch die er ihre Beweiskraft zu neutralisiren meint. Einmal sagt er, die alttestamentlichen Stellen seien in dieser Frage nicht beweisend. Für sich allein freilich nicht, aber im Zusammenhange mit den Stellen des Neuen Testaments bleibt es doch bemerklich, daß schon im Alten Testament nicht nur Gott als der Hirt seines Volkes dargestellt, und Christus als solcher geweissagt wird, sondern daß auch das Volk als eine Heerde unter menschlichen Hirten aufgefaßt und ihm Hirten verheißen werden „nach dem Herzen Gottes, die sie weiden sollen mit Lehre und Weisheit," Jer. 3, 15. Es soll hier nur gezeigt werden, wie ursprünglich und wesentlich auf dem ganzen Gebiete der Offenbarung

---

gewiß Recht; ποιμ. κ. διδ. stehe hier ähnlich wie Eph. 2, 20.; 3, 5.; ἀποστ. κ. προφήταις, so daß das Erste das Andre mit einschließe, wiewohl nicht umgekehrt. Jeder Hirt habe müssen auch Lehrer sein, nur nicht jeder Lehrer darum auch Hirt. Aber darin gehe Neander gegen die Schrift wie gegen die Natur der Sache an, wenn er behaupte, ursprünglich möchte wohl das Amt der Gemeindevorsteher mit der Verwaltung des Lehrvortrags gar nichts gemein gehabt haben. Schon die Wortstellung, Eph. 4, 11., widerlege das, denn offenbar würden, der übrigen Sonderung entgegen, „die Hirten und Lehrer als eine Kategorie betrachtet." Das ist es ja gerade, was auch wir wollen. Wir können die weitere Behauptung, daß es anfänglich auch Lehrer gegeben habe, nach freier Anerkennung der freien Gabe, „welche das Hirtenamt theils unterstützend bestätigten, theils heilsam ergänzten," hier dahin gestellt sein lassen; es genügt, daß bestimmt erklärt und in der Stelle Eph. 4, 11. gefunden wird, das eigentliche stehende Kirchenamt habe beides umfaßt, das Lehren und das Regieren.

und Schrift der Begriff eines Hirtenamtes ist. In Beziehung auf die andren neutestamentlichen Stellen aber wird erinnert, nicht nur daß sie, wo nicht ganz allgemeinen Inhalts, doch auf das Presbyteramt der alten Kirche sich bezögen, dessen Identität mit dem Begriffe unsers evangelisch-lutherischen Kirchenamts Herr Dr. Höfling nie anerkannt habe; sondern, auch daß in diesen Stellen der Begriff des Hirtenamtes immer nur zur Erinnerung an Pflichten, nie aber zur Begründung von Rechten des Amts der Gemeinde gegenüber geltend gemacht werde. Wir müssen also hier nochmals auf die Frage eingehen, ob das Amt der Presbyter im Neuen Testament nach Herrn Professor Höfling wirklich nicht mit dem unsrer Pfarrer identisch, sondern nach I., S. 45, eigentlich nur „eine Potenzirung, Erweiterung des Diaconats zur Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung überhaupt" ist. Wenn wir aber im Stande sein sollten, zu beweisen, daß den Presbytern von Anfang an wie das Leiten so auch das Weiden mittelst der Heilsmittel als Amtsaufgabe obgelegen habe, oder daß sie mit unsrern Pfarrern im Wesentlichen identisch seien, so wird auch für das geistliche Amt überhaupt die zwiefache in dem Hirtenamte begründete Pflicht und Berechtigung errungen sein. Ich habe ja oben zugegeben, daß den Presbytern, über deren regierende Thätigkeit zwischen meinem geehrten Gegner und mir volle Einstimmigkeit herrscht, anfänglich die eigenhändige Verwaltung der Gnadenmittel nicht ausschließlich obgelegen habe. Aber damit sollte keineswegs eingeräumt sein, daß zu ihrem Amte nicht auch ursprünglich schon Predigt des Evangelii und Verwaltung der Sacramente gehört habe. Herr Professor Höfling wird doch nicht der erste sein, der jetzt wieder die allgemein zugestandene Einerleiheit der Presbyter und Bischöfe in der ersten Zeit der christlichen Kirche läugnete? Nun aber wird unter den nothwendigen Eigenschaften eines Bischofs 1. Tim. 3, 2. ausdrücklich gefordert, daß er lehrhaftig sei, und Tit. 1, 9., daß er halte ob dem Worte, das gewiß ist und lehren kann, auf daß er mächtig sei zu ermahnen durch die heilsame Lehre und zu strafen die

Widersprecher; 2. Tim. 2, 2., bekommt Timotheus den Auftrag, das, was er von Paulus gehört hat, treuen Menschen zu befehlen, die da tüchtig sind, auch andre zu lehren, wo gewiß nichts andres gemeint ist, als daß Timotheus diese treuen Menschen zu Bischöfen bestellen soll, denn wie Paulus Titus in Creta gelassen hat, um die Städte mit Aeltesten oder Bischöfen zu besetzen, so ohne Zweifel zu ähnlichem Zwecke Timotheus in Ephesus. Nach 1. Timoth. 5, 17., sollen die wohl vorstehenden Presbyter doppelter Ehre werth geachtet werden, *μάλιστα οἱ κοπιῶντες ἐν λόγῳ*. Aus dem Allen geht aufs deutlichste hervor, daß das Presbyter- oder Bischofsamt von Anfang an auch Lehramt war, also Hirtenamt zum Weiden und Führen, also auch gleichen Umfanges mit unsrem noch heute bestehenden geistlichen Amte, zu dessen schriftmäßigen Begriff daher auch dieses wird zu rechnen sein, die doppelte Hirtenthätigkeit des Weidens und Führens zu üben. Es soll ja nicht behauptet werden, daß unsre Pastoren auf ein Haar noch dasselbe wären, wie die Presbyter der ersten Kirche; nur das ist die Meinung, daß bei vielfach wechselnden Accidenzen die Substanz des Amts dieselbe geblieben ist. Wir können daher auch ganz und gar die dem Herrn Dr. Höfling und Herrn Dr. Julius Müller gemeinschaftliche Behauptung, die uns freilich mehr als problematisch scheint, III., S. 149. ff., daß das Presbyteramt im Anfange nicht überall dasselbe, in den heidenchristlichen Gemeinden ganz etwas andres gewesen sei, als in Palästina, auf sich beruhen lassen; wenn wirklich die vorgebliche Differenz bestanden hätte, so würde sie doch auch nur die Accidenzen des Amts betroffen haben. Wir können es ja auch durch die ganze Kirchengeschichte verfolgen und nachweisen, daß aus dem Presbyterium der ersten Kirche unser Pfarramt erwachsen ist. Und wie ist es denn möglich, daß derselbe Mann, der so außer sich war vor Verwunderung darüber, daß ich mir nichts machte aus einer nur von ihm gesehenen Abweichung von der Lehre der Symbole, hier in der Läugnung der Identität von Presbytern und Pfarrern

sich eines ganz offenbaren Wiederspruchs gegen die ausdrücklichen Erklärungen der lutherischen Bekenntnisse und Luthers schuldig macht? Im Tract. de pot. et prim. Papae wird zuerst die potestas derer, qui praesunt ecclesiis beschrieben*) und dann fortgefahren: Ac omnium confessione etiam adversariorum liquet, hanc potestatem jure divino cummunem esse omnibus, qui praesunt ecclesiis, sive vocentur pastores, sive presbyteri, sive episcopi. Ideoque Hieronymus aperte docet, in litteris apostolicis omnes, qui praesunt ecclesiis, et episcopos et presbyteros esse cet. Hier wird doch offenbar die Identität des Amts der Pastoren und der Presbytoren, wie das Citat aus Hieronymus deutlich zeigt, auch der Presbyteren der apostolischen Zeit gelehrt. Auch daran ist hier zu erinnern, daß die Symbole ohne Bedenken Alles, was zu den Presbytern oder Bischöfen des Neuen Testaments gesagt ist, als zu unsern Trägern des gegenwärtigen Kirchenamtes gesagt gebrauchen. Und Luther schreibt in seinem Buche aus dem Jahre 1545 „Wider das Pabstthum zu Rom vom Teufel gestiftet," Erlang. Ausgabe der Werke, Theil 26, S. 210: „Höre St. Peter selbst.... der schreibt in seiner Epistel zu seinen Bischöfen in Ponto, Galatia, Cappadocia, Asia, Bithynia also, 1. Petr. 5, 1. 2.: die Aeltesten, so unter euch sind, und theilhaftig der Herrlichkeit, die offenbaret soll werden, weidet die Heerde Christi, so bei euch ist. Siehe da, St. Peter nennet sich einen Mitältesten, d. i. einen Mitpfarrherrn oder Mitprediger, will nicht über sie schweben, sondern ihnen gleich sein, ob er wohl weiß, daß er ein Apostel ist. Denn das Predigtampt oder Bischofsampt ist das höchste, welches der Sohn Gottes selbst geführet hat und alle Apostel, Propheten und Patriarchen. Denn Gottes Wort und Glauben gehet über Alles, über alle Gaben

---

*) Auch hier wird 1) mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenata und 2) praeterea jurisdictio videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi unterschieden.

und Personat. Das Wort Aelteste, griechisch Presbyter, ist einmal ein Name des Alters, wie man sagt ein alt Mann, aber hie ists ein Name des Ampts, weil man zum Ampt genommen hat alte und erfahrene Leute; itzt heißen wir's Pfarrherr und Prediger oder Seelsorger."

Ist denn aber „die Identität des Presbyteramts der alten Kirche mit dem Begriffe unsres evangelisch-lutherischen Kirchenamtes gegen die Höfling'sche Läugnung (III., S. 112) zuzugestehen, so folgt auch, daß dem evangelisch-lutherischen Kirchenamte ebenfalls die bei dem Presbyteramt eingeräumte regierende Thätigkeit zukommt. Denn das will nun nicht mehr viel verschlagen, daß Herr Dr. Höfling auch noch bemerkt, die angeführten vom Presbyteramte handelnden Stellen erinnerten immer nur an Pflichten, begründeten nie Rechte. Ich bin zufrieden, wenn auch nur die Pflicht der „Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung" als zum geistlichen Amte gehörend anerkannt wird; wie jedes Recht eine Pflicht, so involvirt ja dann auch jede Pflicht wieder ein Recht. Und ein κατακυριεύειν τῶν κλήρων wider die Schrift den Amtsträgern zuzugestehen, bin ich gewiß eben so weit entfernt, wie Herr Prof. Höfling. Ich fordere zwar mit der Schrift, daß die Gemeinden ihren Lehrern gehorchen, sich folgsam und willfährig gegen sie beweisen, Hebr. 13, 17., auch wenn sie heilsame ordinationes, ohne Beschwerung der Gewissen, um der guten Ordnung willen zu machen haben; aber vor der Beschuldigung eine „reine Geistlichkeitskirche" ein „Zumschweigenbringen des Laienelements" zu suchen, hätten mich schon die Bemerkungen meiner Abhandlung A. sicher stellen sollen, die mich Herr Dr. Höfling nun genöthigt hat, noch einmal hieher zu setzen. S. 65. a. a. O. heißt es: „Weil die Heerde aus Christenmenschen besteht, und nur ein relativer Unterschied ist zwischen Hirt und Heerde, so soll die Heerdenleitung nie ein Herrschen über ein willen- und zustimmungsloses Volk sein, wollten doch selbst die Apostel nicht Herren sein über den Glauben, sondern nur Gehülfen der Freude: 2. Cor. 1, 24. Deshalb soll das zu regierende Volk auch selber gehört wer-

den, wie die Apostel immer gethan haben, vgl. Apostel-Gesch. 11, 1. ff.; 15, 4. ff.; 21, 22. In der Einzelgemeinde soll der Pastor bei den Acten der Gemeindeleitung die Gemeinde hören, und da ist's gut, weil die ganze Gemeinde sich nicht wohl versammeln und reden kann, daß ein Gemeinderath besteht u. s. w. In gleicher Weise bei den Acten des Regiments auf höherer Stufe soll das Christenvolk ebenfalls gehört werden. Daher fordere ich Synoden. Möchten auf denselben immerhin Träger des Amts und Laien zusammentreten. Selbst dagegen würde ich nichts haben, wenn die Zahl der Laien, die erschienen, geleitet von ihren Hirten, größer wäre. Nur daß die Synoden weder constituirende werden, noch jemals ein Recht des Beschlusses erhalten. Die eigentliche Beschlußfassung muß nothwendig in den Händen der Hirten bleiben, sonst sind diese ihres Amts als Hirten entsetzt." *) Und S. 69 habe ich ausgesprochen, daß ich es nicht für absolut nöthig halten könnte, daß jeder, der zum Kirchenamt berufen wird, auf einer Universität studirt und so und so viel Examina bestanden habe, oder ein wissenschaftlicher Theologe sein müßte, und dann fortgefahren: „Nur sehe man zu, daß alle diejenigen, welche das Amt, sei es in der Function des Kirchendienstes, oder des Kirchenregiments, **) oder in beiden zugleich übernehmen, die wesentlichste Eigenschaft, die dazu nie fehlen darf, besitzen: christlichen Glauben und christliche Erkenntniß." Dazu ist dann noch als etwas relativ Nothwendiges für alle, die selbstständig die Functionen des kirchlichen Amtes, oder eine derselben führen, auch für die Nichttheologen

*) Die Meinung ist nicht, daß auf den Synoden nur die Amtsträger beschließen dürften; sondern den Synoden überhaupt, auch den mit dem Amte Betrauten auf denselben, soll alles eigentliche Regieren abgesprochen, nur berathende Stimme zugestanden werden. Die Beschlußfassung selbst und Gesetzgebung soll den Hirten, d. h. hier der höchsten Stelle des kirchlichen Regiments belassen bleiben.

**) Auch eine Vertheilung der Functionen des einen Amts unter verschiedene Personen war zugestanden.

in unsern Consistorien, eine Art von Ordination oder kirchliche Benediction gewünscht. —

So haben wir denn gezeigt, daß in Beziehung auf das, was mit uns auch Herr Dr. Höfling für den Hauptpunkt erklärt, nämlich den Begriff des Kirchenamts, nicht er, sondern wir vor dem Richterstuhle der Schrift und der lutherischen Symbole im Rechte sind. Zu den 6 übrigen Thesen werden wir nun viel weniger zu bemerken haben, von denen nur die fünfte noch uns auch etwas längere Zeit aufhalten wird.

---

4) Die ersten Träger des Amts waren die Apostel. Diese hat der Herr unmittelbar eingesetzt. Auch die Inhaber der anderen außerordentlichen Aemter, namentlich die neutestamentlichen Propheten, mögen ihre Berufung unmittelbar vom Herren gehabt haben. Sie hatten sich dann natürlich darüber auszuweisen.

In dieser Thesis ist zuerst die Identität des apostolischen Amtes und des bis auf den heutigen Tag in der Kirche bestehenden Amtes am Worte, Hirtenamtes „bei aller nicht zu läugnenden Verschiedenheit" (B. S. 79, 80,) hervorgehoben. Dafür ist in der Abhandlung B. auf die Stellen der Schrift recurrirt: Joh. 21, 15—17., wo der Herr dem Petrus aufträgt, seine Schafe und Lämmer zu weiden, also ihn zu demselben macht, was auch alle Träger des neutestamentlichen Amts sind, die ebenfalls nach Apst.-Gsch. 20, 28.; 1. Petr. 5, 2., wie oben das weiter entwickelt ist, die Gemeinde Gottes, die Heerde Christo weiden sollen; — Matth. 28, 19. 20., wo der Herr bei der Installation der Apostel ihnen aufgiebt das

μαθητεύειν aller Völker mittelst des βαπτίζειν und διδάσκειν, also gerade dasselbe, was auch nach Herrn Prof. **Höfling** die eigenthümliche Aufgabe des geistlichen Amtes ist; — Apostel-Gesch. 14, 4., wo der Name ἀπόστολος offenbar amtlich steht, und doch auch Barnabas mit demselben bezeichnet wird; — 2. Joh. V. 1.; 3. Joh. V. 1.; 1. Pet. 5, 1., wo die Apostel sich πρεσβύτεροι und συμπρεσβύτεροι nennen; — 2. Cor. 3, 6. ff., 5, 18., wo die Apostel sich die διακονία καινῆς διαθήκης, τοῦ πνεύματος, τῆς δικαιοσύνης, τῆς καταλλαγῆς zuschreiben, welche, wie oben gezeigt, zwar nicht allen Christen, wohl aber mit den Aposteln auch allen Trägern des geistl. Amts eignet. So haben wir uns auf die Symbole berufen, welche ohne Bedenken von den Aposteln reden, als von Trägern desselben Amts, welches jetzt die Bischöfe und Pfarrer inne haben, wie sie denn das Wort Luc. 10, 16: „Wer euch höret, der höret mich" zu öfteren Malen ohne Weiteres nicht nur auf die Apostel, sondern auch auf die gegenwärtigen Inhaber des Amtes beziehen, die, wie Christus gehört werden sollen, auch wenn sie unwürdig sind, so lange sie nur das Wort recht predigen und die Sacramente recht verwalten, quia repraesentant Christi personam propter vocationem ecclesiae, non repraesentant propras personas A. C. IV., 28 — und wie sie in der schon angeführten Stelle aus dem Tract. de pot. et prim. Papae § 25., den Petrus geradezu einen Minister d. i. Träger des Kirchenamtes nennen. Eben so stark aber betont auch Luther die Einheit des Amts der Apostel und der gegenwärtigen Diener am Worte. In der Predigt über die Epistel am Sonntage Quasimod., Erlang. Ausg. der Werke, Bd. 8, S. 224, sagt Luther: „Dieses Zeugniß ist also bestellt von Christo selbst, daß es immerdar gehen und bleiben soll in der Kirche: denn dazu hat er den heiligen Geist gesandt, und selbst berufen und gegeben den **Aposteln und derselben Nachkommen, Pfarrer, Prediger, Lehrer,** wie St. Paulus Eph. 4, 11—13 sagt, die es treiben sollen, daß es allenthalben und immerdar schallen soll in der Welt, daß es auch auf Kindeskinder und Nachkommen reiche, sonst

dürfte man des Predigtstuhls und ganzen äußerlichen Kirchenregiments nicht, denn es könnte ein jeglicher für sich in der Schrift lesen.“ Und in der Predigt über das Evangelium an demselben Sonntage a. a. O. Bd. 11., S. 330: „Hiermit [mit dem Worte: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch] sind die Apostel und ihre Nachkommen [wer die Nachkommen sind, zeigt die vorige Stelle] bis ans Ende der Welt auch zu Herren gesetzt, und ist ihnen so große Gewalt und Macht gegeben dem Amte nach, als Christus, Gottes Sohn, selbst gehabt, dagegen aller Welt Macht und Herrschaft nichts ist — wie wohl es vor der Welt nicht scheinet noch Herrschaft heißt — und doch nicht weiter gehen soll noch kann, denn allein über das, so vor Gott Sünde heißt, daß wo dieselbe angehet oder wendet, da soll auch ihr Regiment beide angehen und wenden, und soll diesem Regiment sein unterworfen Alles, was da lebet und Menschen heißt auf Erden, es sei Kaiser, König, groß und klein, niemand ausgeschlossen.“ Und in der Predigt am Tage Andreä a. a. O. Bd. 15., S. 7., wo Luther des Hieronymus Unterscheidung von vier Arten der Apostel billigt, heißt es: „Zum andern sind wohl etliche von Gott erwählet, aber durch Menschen; als die Jünger der Apostel und alle die bis ans Ende der Welt **anstatt der Apostel** rechtschaffen ins Predigtamt treten, als Bischöfe und Priester.“ —

Herr Prof. Höfling hat es noch immer keineswegs unumwunden zugestanden, daß die Apostel die ersten Träger des Amts gewesen sind. I., S. 42 heißt es: „die Apostel sind nicht sowohl die ersten Inhaber des Kirchenamts, als vielmehr die göttlich besonders befähigten und bevollmächtigten Vermittler der Verwirklichung desselben, indem durch sie der Kirche die Gnadenmittel in authentischer und kanonischer Weise überliefert wurden, welche die Basis und den Inhalt des Kirchenamts bilden.“ III., S. 146 wird freilich eingeräumt, wie es sich denn durchaus nicht läugnen läßt, daß das mandatum divinum und die promissio divina in Matth. 28, 19. ff.,

sich nicht bloß auf die Personen und Lebzeiten der Apostel beziehe, aber es wird für fraglich erklärt, wer das μαϑητεύειν mittelst βαπτίζειν und διδάσκειν nach den Aposteln oder neben ihnen ausüben solle, und dazu denn deutlich genug die frühere Behauptung wiederholt, in die Erbschaft der Apostel, in so weit von einer solchen überhaupt die Rede sein könne, sei die Gemeinschaft der Gläubigen eingetreten (I., S. 43,) unmittelbarer Erbe des apostolischen Amtsmandats mit der apostolischen Amtsverheißung, sofern das apostolische Amt überhaupt als fortdauernd betrachtet werden müsse, sei die Gemeinschaft derer, die durch der Apostel Wort an den Herren glauben, nicht ein in den Aposteln und durch die Apostel eingesetzter besonderer Berufsstand (III., S. 146). — Ob es sich so verhält, ob wirklich die Gemeinschaft der Gläubigen und nicht das Amt der Bischöfe, Presbyter und Pastoren, welches in der Schrift dieselben Befugnisse mit den Aposteln theilt und von diesen als in wesentlichen Stücken gleichstehend anerkannt wird, welches die Symbole und Luther unbedenklich für eine Fortsetzung und Nachkommenschaft der Apostel erklären, in die Erbschaft der Apostel eingetreten ist; mit andren Worten ob es dafür, daß das geistliche Amt von bestimmten aus der Gemeinschaft der Gläubigen heraustretenden Personen getragen werde, wie behauptet wird, eine bestimmte Willenserklärung des Herrn nicht gebe, so daß, nachdem die von dem Herrn berufenen Apostel ihr Erbe der Gemeinschaft der Gläubigen überlassen hatten, dann wieder von diesen kirchenordnungsmäßig das geistliche Amt in unserm Sinne eingesetzt wäre: — das werden wir unter der folgenden These untersuchen. Hier haben wir nur erst ausgesagt und wie wir meinen als Lehre der Schrift und kirchlichen Symbole nachgewiesen, daß die Apostel die ersten Träger des Amts gewesen sind. So wollen wir denn hier auch nur bemerken, daß durch die von Herrn Prof. **Höfling** gelehrte Uebernahme der apostolischen Erbschaft abseiten der Gemeinde der Gläubigen und die von eben derselben ausgegehende kirchenordnungsmäßige Anordnung des geistlichen Amtes die Identität dieses und des apostolischen Amts auf-

gehoben wird. Nur etliche gleiche Functionen behielte dann unser geistliches Amt mit dem apostolischen, aber andere, die ganze regierende Thätigkeit, Alles was zum Gebiet des Sacrificiellen gehört, was Herr Prof. Höfling doch den Aposteln zugesteht, wäre nicht mit von der Gemeinde dem jetzigen kirchlichen Amte übertragen. Und namentlich deswegen könnte es dann nicht das gleiche Amt genannt werden, weil das apostolische Amt auf göttlicher, dieses aber dann nur auf kirchenordnungsmäßiger Institution ruhete, keineswegs mit jenem zu gleicher Zeit und durch denselben Act eingesetzt wäre. —

Ich muß hier noch erklären, was ich unter Trägern außerordentlicher Aemter, von denen ich in der These spreche, verstehe, da der Herr Gegner es befremdlich findet, wie sich „auch nur diese Anerkennung von außerordentlichen Aemtern mit einem sonstigen so abstract einheitlichen Amtsbegriff einigen lasse." Unter außerordentlichen Aemtern verstehe ich solche, die nur in außerordentlichen Zeiten der Kirche hervortreten, im ordentlichen Verlauf der geschichtlichen Entwickelung sich zurückziehen. Dahin, wie deutlich aus der Thesis zu ersehen, rechne ich vor allem das Apostelamt, und unter den Ephes. 4, 11., Genannten außer den ebenfalls in der These bereits erwähnten Propheten*) auch noch die Evangeli-

*) Vielleicht wäre es möglich, Luthers schon angeführte Erklärung in der Schrift von den Schleichern und Winkelpredigern, der zufolge die, welche nach 1. Cor. 14. in den Versammlungen der Gemeinde zu Corinth redeten, nur „Lehrer, so das Predigtampt in der Kirche hatten," sollen gewesen sein, so einigermaßen rechtfertigen, daß man sagte: Sie hatten wenigstens alle das Prophetenamt. V. 29. scheint diese Auslegung zu begünstigen, wo es heißt: Propheten mögen zwei oder drei reden. Aber die mit Zungen Redenden gehörten dann doch nicht zu den Propheten. Und V. 30 und 31., wo gesagt wird, daß, wenn einem, der bisher als Hörer dasaß, etwas offenbaret wird, die andern schweigen sollen, und daß auf diese Weise, alle nach einander als Propheten reden könnten, (προφητεύειν) scheint dafür zu sprechen, daß auch V. 29 die προφῆται nicht von den amtlichen Propheten wie Ephes. 4, 11., und Apostel-Gesch. 11, 28.; 13, 1.; 20, 10., zu verstehen sind, son-

sten*). Diese alle gehörten dem einen Amte des Neuen Testaments an, doch so, daß sie dasselbe als in seinem ganzen Umfange, oder in einzelnen Theilen durch die besonderen Zeitbedürfnisse und den zu den letzten in Beziehung stehenden göttlichen Willen besonders modificirt überkommen hatten. Im gegenwärtigen Verlauf der Kirche erkenne ich allerdings keine außerordentlichen Aemter an; ich würde von ihnen die Nachweisung ihres Berufs fordern müssen, die sie aber nicht würden geben können. Ich meine hier Luther ganz auf meiner Seite zu haben, der in der Predigt am Tage Andreä, aus der schon eine Stelle angeführt wurde, a. a. O., S. 3, sich so vernehmen läßt: „Nun ist zweierlei Berufung zum Predigtamt. Eine geschieht ohne Mittel, von Gott, die andere durch die Menschen, auch von Gott. Der ersten soll man nicht glauben, es sei denn, daß sie mit Wunderzeichen beweiset werden; als da geschahe mit Christo und seinen Aposteln, welche ihre Predigten mit nachfolgenden Zeichen bestätigten. Darum, wenn sie daher kommen und sagen, Gott habe sie gefordert, der heilige Geist treibe sie, sie müssen predigen, so frage man sie kühnlich: Was thut ihr für Zeichen, daß man Euch glauben soll?" und dann weiter unten: „Bist du gelehret und verstehest Gottes Wort wohl, meinest auch, du wollest's andern rechtschaffen und nützlich

dern von allen, welchen, wenn auch vorübergehend, die Gabe der προφητεία zu Theil wurde.

*) Ich kann mich nicht dazu verstehen, mit Löhe, in den Aphorismen über die geistlichen Aemter S. 46, in Timotheus „das gewordene Evangelistenamt" zu sehen. 2. Tim. 4, 5., sagt freilich Paulus zu ihm: ἔργον ποίησον εὐαγγελιστοῦ. Aber da keine andere Andeutung über das Evangelistenamt des Timotheus vorkommt, so kann man sehr wohl annehmen, daß Luthers Uebersetzung Recht hat, welche das Wort εὐαγγελιστής hier nicht als Amtsnamen nimmt, sondern übersetzt: thue das Wort eines evangelischen Predigers. Ich finde zu wenig in der ganzen Wirksamkeit des Timotheus, was speciell durch den Amtsnamen εὐαγγελιστής (Apostel-Gesch. 21, 8.; Ephes. 4, 11,) möchte bezeichnet werden.

vortragen: harre, will es Gott haben, er wird dich wohl finden." [Nämlich durch die andere Berufung, die schon vorher „eine Berufung der Liebe" genannt ist, „als wenn man einen aus den Hauf erwählet zu einem Bischof oder Prediger." Beiläufig: manche Männer der innern Mission sollten sich das gesagt sein lassen.] „Lieber, laß dir die Kunst nicht den Bauch zerreißen, Gott hat deiner nicht vergessen; sollst du sein Wort predigen, er wird dich zu seiner Zeit wohl fordern. Setze ihm kein Ziel, Zeit oder Stelle; denn wo du nicht hin willst, da wird er dich hin treiben, und wo du gerne sein wolltest, da sollst du nicht hinkommen."

---

5. Mit der ersten Bildung christlicher Gemeinden tritt aber auch sofort das ordentliche Gemeindeamt auf, getragen von den Presbytern oder Bischöfen. Zu demselben beruft der Herr nicht unmittelbar. Doch es ist Sein auf ganz unverkennbare Weise kundgegebener Wille, daß immer zu diesem Amte besondere Personen sollen berufen werden. Wird dieses Amt jemals aufgehoben, oder wird von demselben etwas weggenommen, was wesentlich zu ihm gehört, so ist das eine Auflehnung gegen die bestimmte Ordnung des Herrn. Wird demselben etwas zugelegt, was nicht in seinem Wesen liegt, so darf diese Hinzufügung nicht auf ein jus divinum Anspruch machen.

Da wir oben dargethan haben, daß die Presbyter = Bischöfe des Neuen Testaments Träger des Kirchenamts ge-

wesen sind, so wird auch der Beweis dafür als geführt angesehen werden müssen, daß niemals Christengemeinden ohne das von bestimmten Personen getragene Amt existirt haben.

Aber es ist noch die Frage, ob dieses, daß es also sein sollte, der auf ganz unverkennbare Weise kundgegebene Wille des Herrn ist, von uns als sein positives Gebot muß angesehen werden. Das wird von Herrn Dr. Höfling geläugnet, von uns dagegen entschieden behauptet. Auch hier wollen wir abermals die Gründe für unsre Ueberzeugung beibringen, indem wir zuerst auf die Schrift, dann auf die Erklärungen der Symbole und der bewährten Lehrer unsrer Kirche, namentlich Luthers, eingehen.

Was zuerst den Schriftbeweis betrifft, so sind zwei Arten von Stellen, in denen uns der Wille des Herrn, daß allezeit besondere Träger des Amts sein sollen, kund gethan wird, zu unterscheiden: einmal solche, in denen die Worte und das Thun des Herrn, sodann solche, in denen die Worte und das Thun der Apostel in Beziehung auf das Amt mitgetheilt werden.

Fragen wir zuerst nach den Worten des Herrn, so begegnen uns namentlich die Stellen: Matth. 9, 37. 38., wo er um Arbeiter für die geistliche Erndte bitten heißt; Matth. 13, 3. ff.; V. 24. ff., die Gleichnisse vom Säemann und vom Unkraut auf dem Acker; Matth. 19, 1. ff., das Gleichniß von den Arbeitern im Weinberge, und Joh. 10, 1. ff., die Pericope von dem guten Hirten. Unsre Berufung auf diese Stellen weiset Herr Professor Höfling freilich III., S. 145. so zurück: „Wir glauben nicht, daß der Gegner selbst dieses [daß in den angeführten Stellen eine ausdrückliche göttliche Institution des Amts liege] im Ernste meint, denn es wäre doch gar zu unbegreiflich, wenn er glaubte, von allem dem [was in den angeführten Stellen vorkommt,] könne bei unsrer evangelischen Anschauung nicht wenigstens eben so gut die Rede sein, wie bei seiner gesetzlichen. Man könnte ja doch wahrlich sagen, daß es der Bitte um Sendung von Arbeitern in die Erndte nicht bedürfe, wenn wir nur ein Sendungs-

gebot des Herrn zu erfüllen brauchten, um solche zu haben, und Joh. 10, 9. scheint wahrlich auch nicht auf „„„äußerlich bestellte Hirten''" ausschließlich oder auch nur besonders hinzuweisen." Ich überlasse es billig den Lesern, mit welchem Prädicate diese Bestreitung möchte zu belegen sein. Darum handelt es sich ja gar nicht, ob von dem, was in den obigen Stellen vorkommt, auch bei der Anschauung meines Gegners könnte die Rede sein, also ob sich da z. B. auch sagen ließe: der Herr sendet Arbeiter in seine Erndte; sondern ich habe diese Stellen nur angeführt, um aus denselben erkennen zu lassen, „daß der Herr hier das fortwährende Vorhandensein von Hirten in seiner Gemeinde voraussetze, mithin fordere," B., S. 83. Daraus, daß er so wiederholt von Hirten der Heerde, von Arbeitern in der Erndte, im Weinberge redet, geht doch wohl deutlich hervor, daß er das Amt nicht denkt als ursprünglich bei der ganzen Gemeinschaft der Gläubigen seiend, die doch wohl nicht aus lauter Arbeitern, aus lauter Hirten besteht; daß er nicht bloß die Functionen, sondern auch bestimmte Personen des Amts, die aus der Menge hervortreten, an der Erndte, an dem Weinberge, an der Heerde ihr Werk treiben, vorausgesetzt und mithin fordert. Bei unsrer Anschauung sollte wirklich nicht noth sein um Sendung von Arbeitern zu bitten? Aber wenn wir ein Sendungsgebot des Herrn zu erfüllen haben, machen wir da, daß die, an denen es zu erfüllen ist, vorhanden sind; haben wir nicht immer nöthig den Herrn zu bitten, daß er solche gebe, mit denen wir thun können, wie er uns geboten hat? Und haben wir nicht auch darum zu bitten, daß er seiner Kirche solchen Sinn und Gedanken einflöße, daß sie das Sendungsgebot treu erfülle? —

Wir kommen nun auf das Thun des Herrn in Beziehung auf das Amt, und da müssen wir auch dabei bleiben, indem er die Apostel und die 70 Jünger berufen hat, hat er nicht bloß diese Personen auserwählt, sondern zugleich das Amt des Neuen Testaments gestiftet. Den Beweis haben wir schon geführt, daß die Apostel als Träger desselben geist-

lichen Amts anzusehen sind, welches auch heute noch unsre Pastoren führen. Die Frage ist nun nur noch die, ob der Herr durch die Stiftung des apostolischen Amts auch das kirchliche Amt überhaupt gestiftet hat, oder ob die Kirche nach Erlöschen des apostolischen Amtes, dasselbe Amt, welches auch von den Aposteln war verwaltet worden, ohne bestimmtes Mandat des Herrn auf kirchenordnungsmäßige Weise wieder errichtet hat Wir entscheiden uns wie gesagt sehr bestimmt für die erste Annahme, und mit uns, wie aus den bereits angeführten Stellen deutlich hervorgeht, die Symbole und Luther. Denn darin, daß Luther, um nur von diesen zu reden, so ohne weiteres die Pfarrer „Nachkommen" der Apostel nennt, liegt doch wohl deutlich, daß er den ersten mit den letzten denselben Ursprung, nämlich in dem Stiftungsworte des Herrn beilegt. Herr Dr. **Höfling** gesteht uns auch zu, III., Seite 146, das „Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende," Matth. 28, 20., zeige an, daß das mandatum divinum und die promissio divina nicht bloß auf die Personen und Lebzeiten der Apostel sich beziehen. Aber er bemerkt weiter, wer das *μαθητεύειν* durch *βαπτίζειν* sowohl als durch *διδάσκειν* nach den Aposteln oder neben ihnen ausüben solle, darüber werde nichts gesagt; es frage sich, wer unmittelbarer Erbe des apostolischen Amtsmandats und der apostolischen Amtsverheißung sei, sofern das apostolische Amt überhaupt als fortdauernd betrachtet werden müsse, die Gemeinschaft derer, die durch der Apostel Wort an den Herrn glauben, oder ein in den Aposteln und durch die Apostel für immer eingesetzter besonderer Berufsstand in der Kirche. Allerdings mit ganz dürren Worten ist die Entscheidung darüber von dem Herrn nicht gegeben. Aber dennoch, wie mich dünkt, deutlich genug. Die Apostel sollten doch nicht nur das *βαπτίζειν*, sondern auch das *διδάσκειν* üben, und zwar das *διδάσκειν* an den Getauften fortwährend, bis der Herr sie, die Apostel, wegnähme, wie es denn auch Apost.-Gesch. 2, 42. heißt von den Gläubigen: Sie blieben beständig in der Apostel Lehre. Sollte der Herr uns damit, daß er

auch bei den Getauften ein Bedürfniß des Gelehrtwerdens anerkannte und durch das den Aposteln ausdrücklich gegebene Gebot befriedigte, nicht auch deutlich genug als seine Willensmeinung angezeigt haben, auch nach der Apostel Abscheiden müßte es nicht nur für die Heiden, sondern auch für die Gemeinde der Gläubigen bestimmte Lehrer geben? Wie würden wir das nennen, wenn nach dem Tode der Apostel die Kirche so argumentirt hätte: der Herr hatte freilich in den Aposteln seiner Gemeinde anfangs Lehrer gesetzt, nun aber nach ihrem Hintritt wird wohl sein Wille sein, daß wir keine besondern Lehrer wieder haben, sondern allesammt das Lehren üben sollen? Mich dünkt, da würde man der Kirche mit Recht den Vorwurf machen, nicht nur, daß sie den „leicht erkennbaren" Willen des Herrn nicht erkannt, sondern, auch daß sie den durch die Sendung der Apostel als besondrer Prediger des Evangelii in Beziehung auf das Fortbestehen eines von besondren Personen zu tragenden Lehramts deutlich kund gegebenen Willen des Herrn verkannt hätte.

Die zweite Klasse von Schriftstellen machen diejenigen aus, in welchen die Worte und das Thun der Apostel rücksichtlich des Amts des Neuen Testaments mitgetheilt werden. Da müssen wir nun, was zuvörderst die Worte der Apostel betrifft, trotz der Einreden des Herrn Gegners doch dabei bleiben, daß sich mehr als eine ausdrückliche Erklärung derselben findet, nach welcher das Amt als getragen von einzelnen besonders dazu verordneten Personen für eine unmittelbare Stiftung des Herrn muß gehalten werden. Herr Professor Höfling spricht freilch über den Beweis, den ich auf Eph. 4, 11., gebauet habe das Urtheil, daß er in der auffallendsten Weise mißlungen sei. Nun ja, es ist mir da die Uebereilung begegnet, daß ich den Aor. ἔδωκε für das Perfectum angesehen habe. Es kann einem ja dergleichen einmal mitunterlaufen. Ich bin freilich nie gewesen, am wenigsten bin ich jetzt noch ein großer Philologe. Aber so viel weiß ich denn doch noch, daß das Perfectum von δίδωμι nicht ἔδωκα, sondern δέδωκα heißt. Auch andre sind gegen ähn-

liche Uebereilungen nicht sicher. So schreibt der durch seine classische Latinität berühmte Winer in der Vorrede zu seinem Commentar über den Brief an die Galater, 3. Aufl. S. V. inurerit statt inusserit, und mein verehrter Gegner selbst in seinen Glossen in derselben Schriftstelle, bei welcher mir das Versehen passirt ist, S. 111. zwei Mal ποίμενες statt ποιμένες. Aber wiewohl nun ἔδωκε Eph. 4, 11., nicht Perf., sondern Aorist ist, so büßt doch dadurch die Stelle nichts an ihrer Beweiskraft ein. Herr Prof. Höfling in Uebereinstimmung mit Herrn Prof. J. Müller legt die Stelle so aus: der Herr giebt die genannten Personen „durch die Gaben, welche er den Einzelnen zu Theil werden läßt.“ Wenn zu übersetzen wäre mit Harleß und de Wette: er „setzte“, „bestellte“ die einen zu Aposteln, die andren zu Propheten u. s. w., so erwiese sich die Höfling-Müllersche Erklärung sogleich als unmöglich; denn wenn der Herr die Genannten nur mit Gaben ausgerüstet hätte, so wäre das Setzen, Bestellen doch nicht ihm, sondern der Gemeinde zuzuschreiben. Aber wir sind mit Stier und Meyer überzeugt, wegen der unzweifelhaften Anspielung auf das Citat V. 8. aus Ps. 69, 19., in dem das ἔδωκε seinen nächsten Sinn, geben, hat, daß es auch V. 11. in diesem Sinne zu nehmen ist. Daher übersetzen wir denn ebenfalls mit Stier und Meyer: er gab sie „als Apostel oder zu Aposteln“ u. s. w. Nun werden wir freilich nicht mehr von einer durchs Perfectum angezeigten vergangenen in ihren Folgen in die Gegenwart sich erstreckenden Handlung reden dürfen. Aber wir sagen mit Stier: „der Aorist ist nicht zu pressen, sondern was Christus der Gemeinde am Anfange gab, das ist ihr für immer gegeben.“ Oder noch lieber vielleicht würden wir es so ausdrücken: Wie durch das uranfängliche Schöpferwort Gottes fortwährend die Welt besteht und alle Creaturen noch jetzt hervortreten, wie die einmal gesprochenen Stiftungsworte der Sacramente fort und fort die in denselben mitgetheilten himmlischen Gaben wirken: so auch empfängt die Kirche fort und fort mittelst des einen gebenden Worts und Willens ihres auffahrenden Herrn die Amtspersonen. Wie

sollen wir das nun verstehen: Er gab ihr die einen zu Aposteln, die andren zu Propheten, die andren zu Evangelisten, die andren zu Hirten und Lehrern? Uns geht entweder jedes Urtheil ab, oder wir haben Recht mit unsrer Behauptung: Paulus hat mit diesen Worten aufs Deutlichste für den Willen des Herrn erklärt, daß die Kirche Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer haben soll. Der Sinn kann nicht sein, daß der Herr nur die Gaben verliehen, und die Kirche dann gemäß ihrem eigenen christlichen Verstande die einzelnen Aemter angeordnet hat; denn zum ersten, die Apostel wenigstens sind doch auch von dem Herrn selbst verordnet, zum andren aber, wenn die Errichtung der übrigen Aemter, oder auch nur des letzten unter ihnen nicht als der bestimmte Wille des Herrn angesehen werden sollte, so hätte auch nicht gesagt werden können: der Herr hat etliche zu diesen Aemtern gegeben. Es müßte dann nothwendig heißen: Er hat etliche gegeben, welche die Kirche mit diesen Aemtern bekleidet hat. Wenn ich sage: der und der hat mir ein Buch als Andenken, oder zum Andenken gegeben, so ist doch der Sinn offenbar dieser: er hat gewollt, daß dieses Buch mir ein Andenken sein sollte. Also, das steht fest, Paulus erklärt es hier für den Willen des Herrn, daß die Kirche nicht nur Apostel, Propheten, Evangelisten, sondern auch Hirten und Lehrer, also die ordentlichen Träger des geistlichen Amts, haben sollte. Es frägt sich nun nur, ob wir den Willen des Herrn so zu denken haben, daß die Kirche bloß im Anfange besondere Träger des Amts haben, oder so, daß sie dieselben auch fortwährend behalten sollte. Wir werden unmöglich Bedenken tragen können, uns für das Letzte zu entscheiden. Die Apostel freilich nebst den Propheten und Evangelisten waren der ersten Zeit der Kirche eigenthümlich; weil wir keine mehr haben und die der Irwingianer ihre göttliche Sendung nicht nachzuweisen vermögen, deswegen sagen wir mit Recht: Der Herr hat sie der Kirche gegeben, daß sie nur in der ersten Zeit derselben wirken sollten, oder er hat diese einmaligen Träger der außerordentlichen Aemter der Kirche aller Zeiten gegeben. Aber

Hirten und Lehrer gab der Herr gleich als von der Gemeinde zu berufen und so, daß nach dem Hintritt der ersten neue an ihre Stelle gesetzt werden mußten; so würde es auch höchst wunderlich und gewiß nicht im Sinne des Apostels sein, wollte man ihn so verstehen, als hätte der Herr nur für den Anfang der Kirche diese Aemter gewollt. — Bei der Erklärung des Herrn Prof. Höfling von Eph. 4. 11., nach welcher der aufgefahrene Christus deswegen als der dargestellt wird, welcher die Amtsträger giebt, weil er den Einzelnen ihre Gaben verleihet, möchten wir ihn doch auch fragen, warum denn der Apostel wohl nicht lieber das Präsens gesetzt habe statt des Aorists? denn es wäre doch auffallend, daß der Apostel nur von dem bis zu seiner Zeit vorgekommenen Gabengeben sollte geredet haben, da die Thätigkeit eine durch alle Zeiten hindurchgehende ist. Denn das ἔδωκε von einem schöpferischen Willensacte, der, sobald er einmal hervorgetreten ist, die ganze Zeit durchwirkt, zu verstehen, wird für ihn nicht möglich sein, weil er sonst zugestanden hätte, daß das Getragenwerden des Amts durch bestimmte Personen von dem Apostel Paulus als Wille des Herrn ausgesprochen wäre.

1. Cor. 12, 28., soll nach Herr Prof. Höfling ebenfalls gar nichts für unsre Ansicht beweisen, (III., S. 144.), indem der Zusammenhang deutlich zeige, daß unter der setzenden That Gottes, vermöge deren es in der Kirche Apostel, Propheten, Lehrer, Wunderkräfte, Heilungsgaben, Hülfleistungen, regierende Thätigkeiten, verschiedene Arten des Zungenredens giebt, wieder nichts anders verstanden werden könne, als die Austheilung der Charismen, aus deren Mannichfaltigkeit von selbst die Mannichfaltigkeit der Dienste entspringt. Aber ich bitte die verehrlichen Leser, wenn der Apostel nur von der Austheilung der Charismen hätte reden wollen, warum hätte er denn nicht, statt daß er Apostel, Propheten, Lehrer nennt, auch das diesen Aemtern entsprechende Charisma gesetzt? Das ist doch so klar, wie der Tag, wenn der Apostel von Gott sagt ἔθετο ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ οὓς μὲν πρῶτον ἀποστόλους, δεύτερον προφήτας, τρίτον διδασκάλους, so hat

er damit erklärt: es ist der Wille Gottes gewesen, daß Apostel, Propheten, Lehrer in der Kirche sein sollten. Mag es immerhin sein, daß Gott diesen Willen durch die Austheilung der Charismen angezeigt hat, aber wir haben nun darüber, daß wir diese That Gottes so verstehen müssen, eine authentische apostolische Erklärung. Davon ist schon die Rede gewesen, daß es doch niemandem einfallen kann, zu sagen, auch die Lehrer hätte Gott nur für die erste Zeit der Kirche gewollt.

Eine ganz ähnliche Bewandtniß wie mit 1. Cor. 12, 28., hat es denn auch mit Apostel-Gesch. 20, 28., wo Paulus den Ephesinischen Presbytern erklärt *τό πνεῦμα ἅγιον ἔθετο ὑμᾶς ἐπισκόπους.* Herr Prof. Höfling, a. a. O., sagt über diese Stelle, so habe Paulus zu diesem Aeltesten sprechen können, weil der heilige Geist es war, welcher sowohl in ihnen die Gabe, als in der Gemeinde die Anerkennung und Indienstsetzung dieser Gabe gesetzt hatte. Jedenfalls also sagt die Stelle so viel unzweideutig aus: daß diese Männer Bischöfe geworden waren, daß das Bischofsamt von ihnen verwaltet wurde, war der Wille des heil. Geistes. Der heilige Geist hatte sie freilich mittelbar durch die Gemeinde in das Amt gesetzt, aber darin, daß diese That auf ihn bezogen wird, liegt doch die bestimmte Aussage, daß er dieselbe gut hieß. Sollte nun der Wille des heiligen Geistes der gewesen sein, daß nur in Ephesus, oder in Ephesus und den andern Gemeinden nur während der ersten Zeit der Kirche Bischöfe sein sollten? —

Zum Ueberfluß wird ein so wunderlicher Gedanke auch noch ausdrücklich abgewiesen durch 2. Cor. 3, 6.; 5, 18. ff. Es ist bereits oben der Beweis geführt, daß die *διακονία τῆς καινῆς διαθήκης, τοῦ πνεύματος, τῆς δικαιοσύνης, τῆς καταλλαγῆς* noch etwas andres ist, als die Function der Predigt und Verwaltung des Evangelii, nämlich ein „Einzelnen bestimmtes Amt," und zwar das Amt, welches zur Ausübung der bezeichneten Functionen verordnet ist. Nun aber heißt es von dieser *διακονία* 5, 18., daß Gott sie den Aposteln und denen,

die mit ihnen waren, gegeben hat, und sie wird 3, 11., als ein μένον bezeichnet im Gegensatze zur Diakonia des Alten Test., welche καταργούμενον heißt. Da haben wir also einen bestimmten apostolischen Ausspruch, welcher sagt, daß fort und fort nach göttlichem Willen die Diakonia, das Amt des Neuen Test. in der Kirche sein muß, als „ein Einzelnen bestimmtes Amt" (Harleß).

Da wir die Worte der Apostel in Beziehung auf das Amt betrachtet haben, so wird nun auch noch auf das Thun derselben rücksichtlich des Amts unser Blick zu lenken sein. Die apostolische Praxis in der genannten Hinsicht haben wir B., S. 84. so beschrieben: Ueberall, wo sich Gemeinden bilden, sorgen die Apostel auch sofort für die Bestellung des Hirten- und Lehrer-=Presbyter- und Bischofamtes. Apostel-Gesch. 14, 23., verordnen Paulus und Barnabas hin und her Aelteste in den Gemeinden; nach Tit. 1, 5., hat Paulus den Titus in Creta zurückgelassen, gerade zu dem Behuf, die Städte hin und her zu besetzen mit Aeltesten, und nach 1. Timoth. 5, 22., wird Timotheus in Ephesus einen ähnlichen Auftrag gehabt haben; 1. Tim. 3., wird eine förmliche Instruction über die bei den Bischöfen und Diakonen zu fordernden Eigenschaften ertheilt." Herr Professor Höfling, III., S. 149. ff. erhebt dagegen verschiedene Erinnerungen. Zuerst, daß unser lutherisches Pfarramt mit dem Presbyteramte der alten Kirche weder der Form noch dem Wesen nach identisch sei. Der Form nach allerdings nicht, aber das ist auch nicht nöthig, damit die Aemter selbst identisch seien, und daß eine Identität des Wesens Statt findet, ist oben bereits erwiesen. So kann uns denn auch das im Geringsten nicht irren, wenn es wirklich so sein sollte, wie behauptet wird, wiewohl wir hier Manches noch modificiren möchten, daß das Bischofs- oder Presbyteramt schon in der apostolischen Zeit gar verschiedene natürliche Entwicklungsphasen durchlaufen hätte. Diese Entwicklungsphasen nach unserm Dafürhalten sind nur „kirchenordnungsmäßig," juris humani. Darum brauchen wir denn auch nicht das besondere Bischofsamt in

den Kauf zu nehmen, als auch auf positiver göttlicher Willenserklärung ruhend. Weder das Presbyteramt als solches, noch das später aus demselben hervortretende Bischofsamt ist uns juris divini, sondern das in diesen und in vielen andern Formen, jetzt in der des Pfarramts, auftretende von bestimmten Personen getragene geistliche Amt. Auch das verschlägt also nichts, wenn, wie Herr Dr. Höfling erklärt, das Presbyteramt nicht von Anfang an in der Kirche da ist. Es sollte schwer werden, den Beweis für diese Behauptung zu liefern. Nur in Jerusalem könnte man an dem anfänglichen Vorhandensein der Presbyter zweifeln. Aber da sie Apostel-Gesch. 15, 6. daselbst vorhanden sind, so wäre möglich, daß sie auch schon vor Apostel-Gesch. 6., oder bald nach Apostel-Gesch. 6. daselbst wären vorhanden gewesen. Ich glaube freilich auch, daß das erste Amt außer dem apostolischen in der Gemeinde zu Jerusalem die Diaconen gewesen sind. Aber damals genügten, um das Amt des N. T. zu versehen, noch die Apostel. In allen andern Gemeinden, wo die Apostel nicht ihren stehenden Wohnsitz haben, sehen wir immer, daß sie sogleich Hirten und Lehrer setzen, d. h. Presbyter oder Bischöfe verordnen. — Doch auch die ganze Haltung der apostolischen Briefe (III., S. 151.) wird geradezu für unbegreiflich ausgegeben, wenn wir annehmen sollten, daß überall da, wohin die Apostel schreiben, schon Presbyterien bestanden, und daß die Apostel selbst in dieser ihrer Schöpfung eine ausdrückliche göttliche Institution erkannten. Gewiß, heißt es, hätten die Apostel in diesem Falle die göttlich berechtigten Unterhirten, die zwischen ihnen und den Gemeinden in der Mitte stehenden Presbyter, nicht so fast gänzlich ignoriren, und Alles so unmittelbar und unterschiedslos nur der ganzen Gemeinde sagen dürfen. Die Leser werden gebeten, insbesondere die Grüße in den Schlußcapiteln der einzelnen Briefe zu lesen und sie im Lichte der gegnerischen, d. h. meiner Anschauung zu betrachten. — Wir thun gewiß Recht, wenn wir die Summa dieser Einreden in dem Satze finden: Die ganze Haltung der apostolischen Briefe ist durchaus unbegreiflich, wenn es überall

wohin die Apostel schrieben, schon Presbyterien gab. Denn wenn es diese gab, so wird durch die Annahme, die Apostel hätten in ihnen nur nicht eine „ausdrücklich göttliche Institution gesehen,“ die unbegreifliche Erscheinung um nichts begreiflicher; als „auf dem Boden“ des jus divini stehend würde sie doch auch Paulus dann angesehen haben, und daß nicht die Unbedeutendheit ihrer Stellung der Grund war, sie nicht zu nennen, zeigt doch wohl Apostel-Gesch. 20, 28. auf das Deutlichste. Wir unsrerseits müssen nun den grade entgegenstehend lautenden Satz aufstellen: Die Schrift zeigt ganz klar, daß zu der Zeit, wo die apostolischen Briefe geschrieben wurden, schon überall Presbyter oder Bischöfe vorhanden waren. Wir hören ja, daß Paulus selbst A.-G. 14, 23., was früher ist als irgend ein Brief, in allen Gemeinden Asiens Presbyter verordnet, wie er auch später den Titus und Timotheus anweiset, ein Gleiches zu thun. Warum denn die Presbyter in den Briefen nicht erwähnt werden? Sie werden ja erwähnt, Phil. 1, 1., wo mit der Gemeinde auch die Bischöfe und Diener als die Empfänger des Briefes bezeichnet sind, Phil. 4, 3., wo Paulus seinem *σύζυγος γνήσιος* einen Auftrag giebt, Coloss. 4, 17., wo grade unter den Grüßen auch des Archippus Erwähnung geschieht und derselbe erinnert wird: *βλέπε τὴν διακονίαν, ἣν παρέλαβες ἐν κυρίῳ, ἵνα αὐτὴν πληροῖς.* Wie kann man sich denn auch nur denken, daß eine so zahlreiche Gemeinde, wie z. B. die der Corinther, als Paulus seine beiden Briefe an sie schrieb noch ohne ordentlich bestelltes Kirchenamt sollte gewesen sein? Sie hatte ja nach Röm. 16, 1., sogar schon weibliche Diaconen. Sollten nicht auch die 1. Cor. 16, 15. 17., Genannten wenigstens zum Theil Aelteste der Gemeinde gewesen sein? Warum aber nicht noch öfter der Aeltesten Erwähnung geschieht? Wie oft hätten sie denn eigentlich genannt werden müssen? Wir sagen aber auch so: wegen der organischen Einheit der Gemeinde und ihrer Hirten verstand es sich ganz von selbst, wie in den 7 Sendschreiben der Offenbarung Alles, was die Gemeinde angeht, an die Engel = Bischöfe gerichtet wird, daß in ähnlicher

Weise in den paulinischen Briefen Alles, was der ganzen Gemeinde geschrieben ist, inclusive der Grüße, zunächst den Aeltesten derselben gilt, an welche denn auch ohne Zweifel die Briefe, die doch nicht der ganzen Gemeinde in die Hand gegeben werden konnten, gesandt wurden.

So viel also stände nun fest, daß die Apostel in allen gestifteten Gemeinden sofort für Besetzung des Amts des N. T. Sorge getragen haben. Aber Herr Prof. Höfling verbietet uns doch aus dieser Thatsache einen Schluß auf das jus divinum des von besonderen Personen zu führenden geistlichen Amts zu machen. Er stellt zwei Grundanschauungen vom apostolischen Berufe neben einander. Die eine, welche die seinige ist, daß die Auctorität der Apostel sich auf das authentische und kanonische Zeugniß von Christo, auf die authentische und kanonische Darbietung der Gnadenmittel für die Kirche aller Zeiten beschränke; die andre, daß sie selbst zu göttlich gesetzgebrischer Thätigkeit berechtigt waren. Soll diese letzte Anschauung so verstanden werden, daß die Apostel das Recht gehabt hätten, auf für uns verbindliche Weise zu erklären: das ist der Wille des Herrn, das hat die Kirche unverbrüchlich zu halten, so bekenne ich mich durchaus zu ihr, und ich habe gewiß die Kirche auf meiner Seite. Soll sie aber diesen Sinn haben, daß jede Anordnung der Apostel, auch ohne die hinzugefügte Erklärung, daß sie für alle Zeit gemacht sei, doch für immer verbindliche Kraft habe, so habe ich diese Anschauung schon zurückgewiesen, indem ich erklärte, (B., S. 84,) nicht Alles, was wir die Apostel thun und ordnen sehen, habe für uns die Bedeutung eines göttlichen Gesetzes; aber doch wohl das, was sie so durchaus constant thun und ordnen, doch wohl die Fortführung des Amts, dessen Stiftung durch den Herrn so fest steht und von den Aposteln selbst so zweifellos anerkannt wird. Das kann ich nicht zurücknehmen. Ich will auch zugeben, wenn wir die Stellen, welche die Worte und das Thun des Herrn und die Worte der Apostel rücksichtlich des Amts uns berichten, nicht hätten, so würde die constante Einführung desselben in den

Gemeinden abseiten der Apostel noch einen Zweifel an dem jus divinum bei uns übrig lassen. Nun aber, da der Wille des Herrn über das Amt auch sonst schon feststeht, da das allerdings der Fall ist, was der Herr Gegner III., S. 148, läugnet, daß die Apostel, was sie in Beziehung auf das Amt thaten, „kraft eines besondern Befehls und Auftrages des Herrn thaten," oder, was dasselbe gilt, in Folge des von ihnen deutlich erkannten und ausgesprochenen Willens des Herrn, nun muß das Thun der Apostel, da sie das Amt mit besonders für dasselbe bestimmten Personen besetzen, für uns die Kraft eines Gesetzes gewinnen; wie denn auch ihre Aussprüche über den Willen des Herrn, von denen vorher die Rede gewesen ist, für uns noch mehr an Deutlichkeit und Gewicht gewinnen, da wir sehen, daß sie selbst diesem Willen des Herrn überall ausnahmslos nachgekommen sind. Ich kann es nicht unterlassen, hier noch einmal meine Worte B. S. 85, auf welche Herr Prof. Höfling keine Rücksicht genommen hat, zu wiederholen. „Wenn," so hieß es da, „die Apostel so in Betreff der Sonntagsfeier gehandelt und sich ausgesprochen hätten, wie rücksichtlich der Ernennung von bestimmten Trägern des neutestamentlichen Amts, es würde gewiß Niemand einfallen, an dem göttlichen Rechte der Sonntagsfeier zu zweifeln. Wer so skeptisch sein wollte, wie sich in diesem Falle unser verehrter Gegner zeigt, der würde auch die Verbindlichkeit der gegenwärtigen Kirche, das Sacrament des Altars fortwährend zu feiern, in Zweifel ziehen können.*) Denn wenn uns die apostolische und die ununterbrochen an dieselbe sich anschließende Praxis der Kirche**) das heilige Abendmahl zu feiern nicht einem wörtlichen Gebote gleich gilt, einen ganz ausdrücklichen Befehl, daß dieses Sacrament zu allen Zeiten soll gefeiert werden, haben wir doch nicht, haben wenigstens die nicht,

*) Noch viel mehr, setze ich jetzt hinzu, die Verbindlichkeit der Kirche, die Kinder zu taufen.

**) Welche deutlich anzeigt, wie die Apostel die Worte des Herrn über das Sacrament verstanden haben, und wir wie die Erklärungen der Apostel über diesen Gegenstand deuten sollen.

welche Joh. 6. und namentlich V. 53. nicht vom heil. Abendmahl verstehen."

Sehen wir jetzt nochmals zu, wie es um die Erklärungen der Symbole steht. Da müssen wir zuerst das Zugeständniß ablehnen, welches uns III., S. 130. der Herr Gegner läßt gemacht haben. Wir sollen nämlich anerkannt haben, daß der Streit sich hauptsächlich um die von dem Herrn Gegner als eigentliche sedes doctrinae bezeichnete Stelle im Tract. de pot. et prim. Papae § 24. drehen müsse. Wenigstens das haben wir nie anerkannt, und erkennen es auch noch nicht an, läugnen es vielmehr, daß die angeführte Stelle die eigentliche sedes doctrinae sei. Sie ist keineswegs „die ganz klare Hauptstelle, welche den Gegenstand principiell erfaßt und von ihm ex professo handelt" (III., S. 137.); sondern sie giebt, wenn nichts hineingetragen wird, was in ihr nicht liegt, über die Frage, um welche es sich hier handelt, gar keine Entscheidung, die erst anderwärts muß gesucht werden. Es heißt hier ja allerdings von dem Herrn: tribuit igitur principaliter claves ecclesiae et immediate, sicut et ob eam causam ecclesia principaliter habet jus vocationis. Aber liegt denn darin wirklich, daß der Herr nicht auch zugleich kann ausdrücklich geordnet haben, daß für den regelmäßigen Verlauf die Ausübung der Schlüsselgewalt nicht von der ganzen Kirche, sondern von den bestimmten Personen, denen das ministerium vertrauet wird, sollte verwaltet werden? Daß er etwas Derartiges geordnet hat, ist schon damit ausgesprochen, daß im Vorhergehenden gesagt ist, die Schlüssel seien dem Petrus und allen Aposteln von dem Herrn vertrauet. Sie werden ihnen doch nicht auf dieselbe Weise übergeben sein, wie der ganzen Kirche. Der ganzen Kirche will unsre Stelle ohne Zweifel sie nur so lassen übergeben sein, daß sie für die Führung derselben noch besondre Amtsträger haben soll und nur in casu necessitatis selbst sie gebrauchen. Wie aus dem principaliter habere jus vocationis, welches der ganzen Kirche zugeschrieben wird, nur hergeleitet wird, daß die Kirche, quum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, das Recht der vocatio selbst

ausüben darf, so wird auch aus dem principaliter et immediate habere der claves, welches ebenfalls der ganzen Kirche zugeschrieben wird, nur gefolgert, daß in casu necessitatis absolvit etiam lacius. — Ich sehe unsre Stelle grade so an, wie Professor Walther in St. Louis, der in seiner angeführten Schrift S. 358. sich so über dieselbe ausspricht: „die Gewalt des öffentlichen Predigtamts ist also eine in der Kirche ruhende und wurzelnde und von der Kirche **gemäß Christi ausdrücklicher Bestimmung** gewissen eigens zum Dienst am Worte Gottes berufenen Personen übertragene Gewalt. Diese Gewalt hat die Kirche nicht mittelbar durch die mit derselben zu ihrem Nutzen betrauten Amtsträger, sondern unmittelbar, während im Gegentheil jene, die Amtsträger, dieselbe erst mittelbar durch die Kirche, der sie ursprünglich inwohnt, empfangen haben." — Aber Herr Prof. Höfling will von dem Unterschiede, den wir gemacht haben, zwischen unmittelbarem Besitzen und unmittelbarem Ausüben nichts wissen, er erklärt mit dieser Unterscheidung, in unserm Fall geriethen wir in den Conflict zwischen einer voluntus Dei antecedens und consequens, und wer die claves nicht unmittelbar gebrauchen könne und dürfe, der habe sie auch gar nicht III. S. 135. So wird denn also zu sagen sein, um bei den von uns gebrauchten Beispielen stehen zu bleiben, daß die katholischen Könige von Sachsen und Baiern, weil sie das Regiment über die protestantische Kirche dieser Lande nicht unmittelbar ausüben, daß sie es auch nicht unmittelbar haben; und daß in constitutionellen Ländern, weil das Volk nicht unmittelbar, sondern nur vermittelt durch seine in die Ständeversammlungen gewählten Vertreter das Zustimmungsrecht zu den Steuern und Gesetzen ausübt, daß es dieses Zustimmungsrecht auch gar nicht unmittelbar besitzt. Und um noch ein analoges Beispiel zu gebrauchen, da der Lehnsherr gehalten ist, die von ihm relevirenden Lehen immer wieder an bestimmte Lehnsträger zu verleihen, so würde man von ihm auch nicht sagen können, daß immediate et principaliter er der Eigenthümer dieser Lehen wäre. Mit solchen Behaup-

tungen würde man sich bei den betreffenden Personen gewiß schlechten Dank verdienen. Auch das läugne ich, daß der Besitz der claves nur dann von Werth ist, wenn man sie auch jederzeit unmittelbar gebrauchen darf. Schon das Recht den Gebrauch zu übertragen ist doch etwas, wie denn auch in dem angeführten § 24. des Tract. de pot. et prim. Papae nur aus dem ursprünglichen und unmittelbaren Haben der claves das Recht, auch principaliter die vocatio auszuüben, hergeleitet wird. Daher können wir es auch nur sehr ungeeignet finden, wenn Herr Prof. Höfling bemerkt, in unserm Sinne könnte auch der Pabst die claves ursprünglich und unmittelbar bei der ganzen Kirche sein lassen. Könnte denn der Pabst auch wohl zugestehen, daß ob eam causam die Kirche habe principaliter das jus seiner vocatio? Und der Nothfall — vergleichbar auf dem Gebiete der Lehnsverhältnisse dem Heimfall des Lebens — ist ja auch in's Auge zu fassen, wo episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, oder wo gar keine episcopi ordinarii an einem Orte sind, und wo dann absolvit etiam laicus et fit minister alterius und ecclesia retinet jus vocandi, eligendi et ordinandi ministros nach dem Tract. § 66. 67. — Wir müssen also dabei bleiben, wiewohl behauptet wird, daß der Herr Christus die claves principaliter et immediate der Kirche gegeben hat, so ist doch gar nichts dagegen, daß daneben behauptet werde, derselbe Herr Christus habe aber auch verordnet, daß in der Kirche bestimmte Personen als mittelbare Träger der claves und des Amts überhaupt sein sollten. Herr Prof. Höfling gesteht ja zu, III., S. 134., daß die Gemeinschaft die Pflicht und das Recht, welches ihr unmittelbar zukommt, als solche, oder von Gemeinschaftswegen gar nicht anders ausüben könne, als durch von ihr berufene, autorisirte ministri; oder III., S. 136. daß die Ausübung des Amts von Gemeinschaftswegen im eigentlichen Sinne nur von solchen geschehen könne, welche um ihrer anerkannten besondern Begabung willen den besondern Beruf dazu von Seiten der Gemeinschaft erhalten haben. Wenn nun auch Herr Prof. Höfling für unmöglich hält, daß das,

was so auf moralischer Nothwendigkeit ruht, auch eine ausdrückliche Willenserklärung des Herrn für sich haben sollte, so kann man doch nicht von vorn herein annehmen, daß auch die Symbole dies als Unmöglichkeit sollten angesehen haben. Die bisher betrachtete Stelle giebt darüber keine Auskunft. Es werden also die übrigen anzusehen sein. Die aber sagen aus, daß, was nach Herrn Professor Höfling nur die Sache moralischer Nothwendigkeit ist, auch ein unzweifelhaftes Mandat des Herrn für sich aufzuweisen hat. Wir sind also in der Nothwendigkeit die schon oft citirten Stellen nochmals anzuführen. C. A. II. 7., § 21. heißt es: episcopis ut episcopis jure divino competit, remittere peccata, item cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae; im Tract. de pot. et prim. Papae § 60 aber: evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta, praeterea jurisdictionem, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi. Das sollen nach Herrn Prof. Höfling freilich Stellen von untergeordneter Bedeutung sein. Aber die erste kommt vor in dem § der Augustana, der die Ueberschrift führt: De potestate ecclesiastica, die zweite ist der Anfang des Tractats, der überschrieben ist: De potestate et jurisdictione episcoporum. Und diese Stellen sollten erst des Lichts von der ganz beiläufigen Erklärung im Tract. § 24 warten? Dann belehrt uns Herr Dr. Höfling weiter, die Stellen seien gerichtet gegen die falschen Ansprüche der katholischen Kirche, welche für das Thun des Clerus überhaupt, ihre ganze usurpirte Herrschermacht ein jus divinum behaupte. Da werde ihnen nicht das Recht jure divino überhaupt zu handeln abgesprochen, wohl aber dieses Recht auf die sacramentalen Functionen ihres Amts beschränkt; das jus divinum werde nicht sowohl als ihren Personen und persönlichem Berufsstande, als vielmehr nur ihren Berufsfunctionen

als wesentlich inhärirend betrachtet, III., S. 139. Aber die Symbole sagen ja nicht: die Functionen der Bischöfe haben ein jus divinum, sondern sie sagen: diese Functionen haben die Bischöfe jure divino. Wenn wir, da die Symbole das letzte wirklich sagen, uns überreden ließen, zu glauben, sie hätten das erste sagen wollen, so machten wir uns wirklich eines argen quid pro quo schuldig. Zugegeben, die Symbole streiten gegen das jus divinum, welches dem Berufsstande der Bischöfe inhäriren sollte und ihm nicht inhärirte, so behaupten wir aber: sie streiten gegen das angemaßte jus divinum des Berufsstandes so, daß sie das diesem Berufsstande wirklich inhärirende jus divinum hervorheben, nicht so, daß sie eigentlich jedes jus divinum des letzten läugnen und nur ein jus divinum der Berufsfunctionen zugestehen. Mit einer Hermeneutik, wie sie Herr Dr. Höfling hier anwendet, würde ich diesen Satz: Die Obrigkeit hat jure divino das Recht die Todesstrafe zu verhängen, auch so auslegen können: die Obrigkeit hat es nicht jure divino; aber es giebt solch ein Recht divino jure, und die Obrigkeit übt es jure humano. — Wir finden in unsern Stellen freilich nicht, was uns Herr Prof. Höfling in denselben finden läßt (III., S. 139.), daß nur den Bischöfen jure divino die fraglichen Functionen zukommen, aber das allerdings, daß sie ihnen, (vielleicht könnte es sein auch andren neben ihnen, darüber wird hier nichts ausgesagt) zukommen; daß nach dem gewissen Willen des Herrn immer bestimmte Träger des Amts in der Kirche sein müssen, und das eben ist es, was auch unsre Thesis behauptet. Denn so wird doch Herr Prof. Höfling selbst nicht die angeführten symbolischen Stellen auslegen wollen, daß den Bischöfen nur deswegen, weil sie doch auch Christen sind, so gut wie jedem andern Christen jure divino die Amtsfunctionen zukommen, sonst würden ihn die Worte widerlegen: competit episcopis ut episcopis; also nicht ut Christianis. Herr Prof. Höfling erklärt freilich zuletzt, daß den Reformatoren, oder den Verfassern unsrer kirchlichen Bekenntnisse, allerdings nicht überall und bei allen ihren Aussagen, die

letzte Consequenz ihres Princips ins Bewußtsein getreten sei; aber dieses Zugeständniß würde nicht genügen, wenn das Inhäriren des jus divinum in dem persönlichen Berufsstande der Amtsträger eine römische Irrlehre wäre; es würde dann unläugbar sein, daß dieselbe ipsissimis verbis in den Symbolen der protestantischen Kirche enthalten wäre. Denn das müssen wir nun auch wiederholen, daß die Apologie VII. § 12. nur dann sagen kann: habet enim ecclesia mandatum de constituendis ministris, quod gratissimum nobis esse debet, quod scimus, Deum approbare ministerium istud et adesse in ministerio, und daß Melanchthon in derselben Apologie VII. § 11. nur dann bereit sein konnte, den Ordo für ein Sacrament anzunehmen, wenn die Meinung war, daß es nicht nur für die Amtsfunctionen, sondern auch für das Uebertragen dieser Amtsfunctionen an einzelne aus der Gemeinde hrevortretende Personen ein ausdrückliches mandatum divinum gebe. Es hat dem Herrn Gegner nicht gefallen, darauf zu antworten, ob sich wohl denken ließe, daß auch von der Sonntagsfeier, die doch auch gewiß eine „evangelische Möglichkeit und Nothwendigkeit,“ nur kein jus divinum für sich hat, in den Symbolen sollte gesagt sein: habet ecclesia mandatum de celebrando die dominico, quod gratissimum nobis esse debet, quod scimus Deum approbare istum diem. — Wenn wir oben bewiesen haben, daß ministerium ecclesiasticum immer das involvirt, was Herr Dr. Höfling Stand nennt, mit der Function zugleich einzelne Personen für dieselbe, so ist auch das schlagend, daß es C. A. I., 5 heißt: ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta; bei „institutum est“ müßte man doch a Deo suppliren, wenn auch nicht im deutschen Texte stände, was nun allein schon die Höfling'sche Theorie als symbolwidrig erweiset: Solchen Glauben zu erlangen, hat **Gott** das Predigtamt eingesetzt. Es wird uns doch nicht zugemuthet werden, zu subintelligiren: mittelbar, wie Gott alles zugeschrieben werden kann, was die Kirche im rechten Sinne thut; wir würden sonst wieder fragen, ob die C. A. auch wohl hätte sagen können: Gott hat den Sonntag

eingesetzt, da sie doch, sehr bestimmt dessen, was sie thut, sich bewußt, II., 7. § 60. diese ordinatio ausdrücklich nur auf die „christliche Kirche" als Urheberin zurückführt. —

Eben so deutlich aber wie die Symbole spricht auch Luther sich für unsre Thesis aus, daß es der auf ganz unverkennbare Weise kundgethane Wille des Herrn ist, daß immer zu dem Amte des Neuen Testaments besondere Personen müssen berufen werden. Außer der Stelle, die schon B. S. 89. von uns angeführt ist, aus der Schrift „Grund und Ursache" u. s. w. und welche also lautet: „Weil Gott nicht zu versuchen ist, daß er vom Himmel neue Prediger sende, müssen wir uns nach der Schrift halten und unter uns selbst berufen und setzen diejenigen, so man geschickt dazu findet und die Gott mit Verstand erleuchtet und mit Gaben dazu geziert hat," giebt es noch viel andre ähnliche, welche Walther in der mehr erwähnten Schrift mitgetheilt und dadurch sich ein großes Verdienst erworben hat. Nur ein paar wollen wir noch hersetzen. In der Schrift von Schleichern und Winkelpredigern (Erlanger Ausgabe der Werke, Bd. XXXI. S. 216.) sagt Luther: „Denn wo sie es nicht thun, (sc. den Schleicher dem Pfarrherrn ansagen) da helfen sie dem Teufelsboten und Schleicher dem Pfarrherrn, ja Gotte selbst sein Predigtamt, Taufe, Sacrament und Seelsorge, dazu die Pfarrkinder heimlich stehlen, und also die Pfarrer, so Gott geordnet hat, verwüsten und zu nichte machen;" — im großen Bekenntniß vom heil. Abenmahl von 1528 (a. a. O. XXX., S. 366): „die heiligen Orden und rechte Stifte von Gott eingesetzt sind diese drei: das Priesterampt, der Ehestand, die weltliche Oberkeit;" — in der Schrift 1522 vom Mißbrauch der Messen (a. a. O. XXVIII., S. 28. ff.) nachdem er zuerst sehr stark gegen die papistischen Anmaßungen sich erklärt hat: „es ist nicht mehr denn einiges Ampt [hier allerdings = von Gott geordnete Function] allen Christen gemein, daß ein iglicher reden, predigen und urtheilen möge, und die andern alle verpflichtet sind zuzuhören" (S. 51.), fährt er dann doch weiter fort (S. 54.): „Paulus sagt zu

seinem Jünger Tito 1, 5—7.: derhalben habe ich dich zu Creta gelassen, daß du vollend ausrichtest, da ich's gelassen habe, und ordnest einer iglichen Stadt Aeltesten, wie ich dich unterweiset habe, so einer untadelich ist, eines Weibs Mann, der gläubige Kinder habe, die man der Unkeuschheit halber nicht beschuldigen kann. Denn es soll ein Bischof untadelig sein, als ein Amtmann Gottes u. s. w. Wer da glaubt, daß hie der Geist Christi in Paulo redet und ordnet, der erkennet wohl, daß dies ein göttlich Einsatzung und Ordnung sei, daß in einer iglichen Stadt viel Bischöfe oder aufs wenigst einer sei," und gleicht den scheinbaren Widerspruch zwischen der ersten und letzten Aeußerung so aus (S. 58. 59.): „Es ist auch an ihm selbst zwischen den Bischoffen, Aeltesten und Priestern und den Laien kein Unterschied, gar nichts von andren Christen gesondert, denn daß er ein ander Ampt hat, welches ihm befohlen ist, zu predigen das Wort Gottes und zu reichen die Sacramente, gleichwie ein Bürgermeister oder Richter gar nichts von den Bürgern gesondert ist, denn daß ihm das Regiment der Stadt befohlen ist;" — endlich in der Predigt am Tage St. Pauli Bekehrung in der Hauspostille (a. a. O. VI., S. 148.) heißt es so: „Hier ist sonderlich zu merken, ob gleich Gott vom Himmel mit Paulo redet, so will er doch das Predigtamt nicht aufheben noch jemals ein Sonderliches machen, sondern weiset ihn hin in die Stadt zum Predigtstuhl oder Pfarrherrn, da soll er hören und lernen, was zu lernen sei... Daß also Paulus zum Erkenntniß Christi und des Worts kommt durch Ananiam. Vom selben kleinen Schwefelhölzlein muß er sein Licht empfangen, der doch nicht ein Finger gegen Paulo und wie ein Kerzlein gegen der Sonnen war. Solches ist sonderlich hier bei dieser Historie zu merken, daß man das Predigtamt hoch lerne halten. Denn hier stehets lauter und klar, daß Paulus der große Doctor durch das kleine Doctorlein, den Ananiam, den Verstand überkommt."

Mit Luther, wie sich von selbst versteht, stimmen denn auch alle bewährten alten Lehrer der luther. Kirche. Instar

omnium will ich nur auf Chemnitz verweisen, dessen hieher gehörige von Walther a. a. O. S. 221. angeführten Worte so beginnen: Ministerium verbi et sacramentorum institutum esse a filio Dei in novo etiam testamento, nullum est dubium. Habet etiam ecclesia mandatum de vocandis et constituendis ministris.

Wir können uns den Vorwurf, daß unsre Lehre vom Amte katholisire und auf den cerimonialgesetzlichen Standpunkt zurücksinke, schon gefallen lassen, da derselbe mit uns auch Luther und Martin Chemnitz, ja die Symbole unserer Kirche und die Schrift selbst trifft. —

---

6) Nur das ist von dem Herrn verordnet, daß alle Zeit besondre Träger des Amts sein müssen, daß es nicht nur „einen clerus naturalis, Charismenträger," sondern auch einen „clerus positivus" geben soll. Die Art aber, wie die Berufung geschehen muß, welche Ansprüche im Einzelnen an die zu berufenden zu machen sind, wer bei der Wahl mitwirken, welche liturgische Acte bei der Ueberweisung des Amtes statt finden sollen: das Alles sind Dinge, bei denen die Kirche „mit innerer sittlicher Nothwendigkeit, aber mit äußerer Freiheit" handelt.

7) Es ist daher auch wohl möglich, daß die Kirche sich bei den Personen, welche sie wählt, vergreift. In solchem Falle ist nur

das, daß sie berief, aber nicht die Art, wie sie berufen hat, und daß sie diese Personen berufen hat, auf den Herrn zurückzuführen. Hat sie hier geirrt, so kann es kommen, daß sie genöthigt ist, zur Absetzung zu schreiten. Und ob sie das nicht thäte, so kann der Fall eintreten, wo die Gemeinden den falschen Propheten den Gehorsam verweigern müssen um Gottes willen, ja wo auch der Einzelne gedrungen und berechtigt ist, wider sie zu zeugen.

Diese beiden Thesen stehen in engem Zusammenhange mit einander. Wir meinten mit denselben und der folgenden achten Alles gethan zu haben, um dem geehrten Herrn Gegner zu genügen und die Vorwürfe des Hierarchismus, des Verfallens in die Irrthümer der continuirlichen Succession und des character indelebilis in den Clerikern von uns abzuwenden. Nun müssen wir es erleben, daß alle unsre Erklärungen nur aus einer „scheinbaren Liberalität" (III., S. 117.) abgeleitet werden. Mit der an und für sich allerdings sehr bedeutend scheinenden Concession, nur das sei vom Herrn verordnet, daß allezeit besondre Träger des Amts sein müssen, so heißt es S. 118., büße ich für meine Intentionen in der That nichts ein, weil dem hierarchischen Pastorenthum weniger daran gelegen sein könne, wie man zum Amte kommt, als daran, daß man, wenn man einmal im Amte ist, keine Besorgniß hegen dürfe, an dem vollständigen und ausschließlichen Regierungsrechte eine Einbuße zu erleiden. — Ob hier mein Herr Gegner das achte Gebot völlig gegen mich erfüllt hat, will ich nicht entscheiden. Uebrigens muß ich jede andre Intention außer der, das Amt des N. T. das, was es nach der Schrift und den Symbolen der Kirche ist, sein und blei-

ben zu lassen, auf das feierlichste in Abrede stellen. „Ein vollständiges und ausschließliches Regierungsrecht" haben wir nicht gefordert, daß aber das, was wir für das Amt in Anspruch genommen haben, nicht von den Gelüsten eines hierarchischen Pastorenthums ersonnen, sondern durch den Willen des Herrn ihm beigelegt ist, meinen wir bewiesen zu haben und brauchen hier den Beweis nicht noch einmal zu wiederholen.

---

8. Durch die Berufung zum Amte wird dem Berufenen die Pflicht, der allerdings auch ein Recht entspricht, die Gemeinde zu weiden und zu führen (vergl. die Thesis 3.) auferlegt; es werden ihm aber keine specifisch von den früher von ihm besessenen und auch von allen übrigen Christen getheilten verschiedene Vermögen gegeben. Das Weihegebet bei der Ordination steht auf gleicher Linie und hat eine gleiche Wirksamkeit wie bei andren Benedictionen, z. B. beim Segnen der Gemeinde am Schlusse der gottesdienstlichen Versammlungen und bei der Confirmation. Wiewohl der Berufene seine Berufung nicht unmtttelbar auf den Herrn zurückführen darf, so darf er sich doch sagen: Daß dieses Amt besonderer Hirten und Lehrer besteht, daß die Kirche bestimmte Träger desselben beruft, gründet sich auf ein ausdrückliches mandatum des Herrn; auch da,

als sie mich berief, übte sie eine Thätigkeit, zu der sie unmittelbar durch den Herrn berechtigt und verpflichtet war; ich darf also mit demselben Rechte meine Berufung auf den Herrn zurückführen, wie der Absolvirte seine Absolution. — Das aber ist doch etwas Großes und macht die Stellung des Amtsträgers in dieser Hinsicht doch wieder zu einer specifisch von der aller übrigen Christen verschiedenen.

Herr Prof. Höfling sagt III., S. 122., mitunter wolle es ihn in der That fast bedünken, als ob die Gegner die einsetzungsmäßigste Gnadenmittelverwaltung, wenn sie in ihrem Sinne „außeramtlich" geschieht, nicht als eine solche ansähen, zu welcher sich der Herr mit seinem mandatum und seiner promissio bekennt, welche Beruf, Vollmacht und Segen vom Herrn für sich in Anspruch nehmen kann. — Durch die obige Thesis und ihre Erläuterungen (B. S. 96—99.) glaube ich ihm jeglichen Grund zu solchem Bedenken, sofern dasselbe auch mich betrifft, abgeschnitten zu haben. Ich habe ja bestimmt ausgesprochen, und wiederhole es hier noch einmal, daß das Wort Gottes, wo immer es nur lauter und rein gepredigt wird, auch kräftig ist zur Wirkung; daß die Laientaufe volle Kraft hat; daß nicht der Herr, sondern nur die Kirchenordnung den Laien die Austheilung des heiligen Abendmahls in Nothfällen verbietet; daß das allgemeine Priesterthum der nothwendige Grund für das geistliche Amt ist; daß die Laien im Entferntesten nicht zur Passivität sollen verurtheilt, sondern aufs dringendste aufgefordert sein, Mithelfer des Amts zu werden. Nur das freilich kann ich nicht zugeben, daß „an und für sich alle Gläubigen wie das Vermögen, so auch den göttlichen Beruf und das Recht haben, die Gnadenmittel nicht

bloß zu gebrauchen, sondern auch zu verwalten". (III., S. 122.) Ja wenn von Ländern die Rede ist, wo es noch keine christliche Kirche giebt, oder wo die ganze Kirche abgefallen wäre, da mag jeder einfache Christ der natürliche Inhaber des geistlichen Amts sein, wiewohl sich doch da gleich ein Unterschied von Hirt und Heerde herausbilden und ein Anschluß an die anderswo bestebende Kirche nöthig erscheinen wird. Aber wo die Kirche schon vorhanden ist, da sollen auch die, welche nicht das geistliche Amt, nur das allgemeine Priesterthum haben, sich der amtsmäßigen Verwaltung der Gnadenmittel enthalten. So ist es der Wille des Herrn, eben weil er besondere Amtstäger geordnet hat. Wenn da ein Laie, das müssen wir wiederholen, sich herausnehmen wollte, von Haus zu Haus zu gehen und seelsorgerische Besuche zu machen, oder öffentlich zu predigen, so würde er es sich müssen gefallen lassen, daß man ihm die Thür wiese und die Polizei wider ihn aufgeboten würde, was dem, der das Amt hat, nimmermehr wiederfahren darf. So ist's auch Luthers häufig ausgesprochene Lehre. Schon 1523 in der Schrift Grund und Ursache aus der Schrift, u. s. w. (Erl. Ausg. der Werke XXII., S. 147.) unterscheidet er den Christen an zwei Orten; zuerst da keine Christen sind, und dann da Christen sind, und wenn er ihm am ersten Orte zugesteht, daß er, um zu predigen, keines andern Berufs bedarf, als dessen, daß er ein Christ ist, wie er denn auch mitten unter Christen da, wo er siehet, daß der Lehrer daselbst fehlet*), ihm gestattet, aufzutreten und zu lehren, nur „daß es sittig und züchtig zugehe:" so fordert er doch am andren Orte, nämlich wo die kirchlichen Verhältnisse in guter Ordnung sich befinden, daß er sich selber nicht herfür thun, sondern sich berufen und herfürziehen lassen soll. Es kann gar nicht trefflicher gesagt werden, wie sich das allgemeine Priesterthum aller Christen und das „gemeine und öffentliche Amt für die, so da alle Priester sind" zu einander verhalten, als es von Luther in der Auslegung des 110. Ps.

---

*) Welcher Fall häufig zur Zeit der Reformation eintrat.

von 1539 geschehen ist, vergl. besonders Erl. Ausg. d. W. Bd. XXXX. S. 171—174. Das Alles unterschreibe ich von Wort zu Wort. — Mit Luther aber kann auch ich den Trost und die Kraft nicht entbehren, die darin liegt, daß mein Amt nicht bloß auf der Kirchenordnung, sondern auf dem geoffenbarten Worte des Herrn ruht. „Denn ich müßte wahrlich zuletzt verzagen und verzweifeln", sprach Luther „in der großen schweren Sache, so auf mir liegt, wo ich sie als ein Schleicher hätte ohne Beruf und Befehl angefangen; aber nun muß alle Welt mitzeugen, daß ichs in meinem Doctoramt und Predigtamt öffentlich hab angefangen und bis daher geführt mit Gottes Gnaden und Hülfe" (von Schleichern und Winkelpredigern a. a. O., S. 219. 20.); aber schwerlich hätte er diese Freudigkeit gehabt, wenn er sein Amt nur als ein „kirchenordnungsmäßiges" Institut hätte ansehen dürfen. Und auch das kann ich nicht zurücknehmen, daß es nicht minder bei den dem Amte Befohlenen zum Wirksamwerden dieses Amts von dem größesten Belang sein muß, zu wissen: der, welcher mit uns handelt, steht in einem Amte, mit dessen Bestellung die Gemeinde nur den unbezweifelbaren Willen des Herrn als sein Werkzeug, von ihm dazu berufen, vollzogen hat.

---

9. Der Herr hat nicht bloß einzelne Gemeinden, sondern eine einige Kirche gewollt. Es mag freilich nicht erforderlich sein, daß diese Einheit der Kirche sich auch in äußeren Verfassungsformen völlig ausspricht und ausprägt. Doch ist vom Anfang an der Kirche ein Trieb dazu eingeboren, daß wenigstens gewisse Kreise von Gemeinden, die durch natürliche Verhältnisse einander näher gerückt sind, auch in Beziehung auf ihr christliches

Leben zu besondren kirchlichen Gemeinschaften, z. B. Landeskirchen, zusammentreten. Da ist dann bei aller Freiheit der Kirchenverfassung im Einzelnen doch das als das von dem Herrn Gewiesene anzusehen, daß wie die Einzelgemeinden, so auch solche Complexe von Gemeinden = Kirchen, bestehen in der Form von Heerden unter dem Hirtenamte, wo dann von den Hirten über größere Kreise, z. B. Superintendenten, Generalsuperintendenten, ganz dasselbe **mutatis mutandis** gilt, wie von den Hirten der Einzelgemeinden.

Da die Glossen des Herrn Prof. Höfling auf diese Thesis wenig Rücksicht genommen haben, so erlaube ich mir zuerst, die zur weiteren Ausführung derselben B. S. 100 und 101., gegebenen Bemerkungen hier zu wiederholen.

„Dieser Satz will nicht eine Theorie des Kirchenregiments geben. Das ist zum Theil in der zweiten Hälfte der frühern Abhandlung [A.] geschehen, auf welche Herr Professor Höfling nicht eingegangen ist. Ich bin auch nicht der Meinung, daß das Kirchenregiment erst über der Einzelgemeinde beginnt, und daß da nichts mehr liegt als Kirchenregiment, fasse die Sache vielmehr so, daß auch in der Einzelgemeinde schon die Hirten zu regieren haben, wenn auch mehr zu weiden, und daß auch über der Einzelgemeinde den Hirten noch das Weiden obliegt, wenn auch ihre Thätigkeit mehr die Form des Regierens tragen wird. Nur darüber ist versucht Andeutung zu geben, wie das von dem Amte des N. T. Gesagte, was zunächst die einzelnen Gemeinden im Auge hatte, doch auch auf größere kirchliche Kreise und die Kirche selbst seine Anwendung findet. Daß der Herr die Kirche als eine

Einheit gewollt hat in dieser Zeitschrift beweisen zu wollen, würde heißen Eulen nach Athen tragen. Dafür genügt ja schon, daß die Schrift wie ἐκκλησίαι so auch eine ἐκκλησια kennt und diese den Leib des Herrn heißet. Aber auch das Zusammentreten größerer kirchlicher Kreise müssen wir gegen die Independenten als Gottgewiesen und Gottgewollt bezeichnet. Schon der Apostolat war ein solches Bindemittel für die verschiedenen Gemeinden, von dem Herrn selbst gegeben. Und Timotheus und Titus stehen in der apostolischen Zeit da als größeren Kreisen besonders vorgesetzte Träger des Amtes. Das steht wohl fest, daß wo das Hirtenamt sich so über eine größere Heerde erstreckt, es dieselben Rechte und Pflichten hat, wie da, wo es nur die Einzelgemeinden unter sich hat. Diese Abstufungen und Unterordnungen von Ober- und Unterhirten sind aber juris humani. Wie ich zuletzt beim Pabst ankommen sollte, nach Herrn Prof. Höflings Voraussicht II., S. 138., weiß ich doch nicht. Ich erkläre es ja gar nicht für nothwendig, sehe es nicht einmal für wünschenswerth an, daß die ganze Kirche, auch nur die ganze lutherische Kirche einen menschlichen Hirten haben sollte. Zur Zeit der Reformation hätte ich vielleicht auch mit Melanchthon in seiner bekannten Unterschrift der Schmalkaldischen Artikel propter pacem et communem tranquillitatem Christianorum dem Papste das Anerbieten gemacht, dessen Vergeblichkeit freilich vorherzusehen war, daß ihm superioritas in episcopos, quam alioqui habebat, jure humano auch von den Unsern sollte zugestanden werden. Aber gegenwärtig würde ich gegen das Aufkommenlassen eines Einzigen, dem superioritas in episcopos oder alle Amtsträger auch nur in der lutherischen Kirche zugestanden würde, eines lutherischen Pabstes, ernstlich protestiren. Denn vestigia terrent heißt es auch hier. Das freilich gestehe ich offen, daß irgend ein äußeres Bindemittel für alle Gemeinden lutherischen Bekenntnisses mir als höchst wünschenswerth erscheint. Die alte Kirche dasselbe in ihren öcumenischen Synoden. Die lassen sich nicht wieder machen, aber der Herr kann sie wieder geben, wenn er vorher

die nothwendigen Bedingungen wieder gegeben hat. Zuvörderst gebe er uns, die wir auf einem Glaubensgrunde stehen *ἀληθεύειν* und, wo es sein muß, auch *συζητεῖν ἐν ἀγάπῃ*. Hoffentlich wird mein verehrter Gegner auch in dieser Rede die Liebe nicht vermissen."

Nur das Eine hat Herr Prof. Höfling hiergegen bemerkt, wenn er einmal dazu gebracht werden könnte, die göttlich gesetzliche Bedeutung des von der Schrift bezeugten apostolischen Ordnens und Thuns auf dem kirchlichen Verfassungsgebiete anzuerkennen, so müßte er bei weitem mehr die katholische Hierarchie, als den lutherischen Kirchenamtsbegriff und das abgeschlossene lutherische Pfarramt in der Schrift begründet finden. Der auch von uns adoptirte Grundsatz: divino jure non sunt diversi gradus episcopi et pastoris, meint er, ließe sich nur halten, wenn der „lutherische„ Kirchenamtsbegriff stehen bliebe, welchem zufolge nur das seinem Wesen nach überall gleiche Amt der Gnadenmittelverwaltung divino jure bestehe, von dem kirchlichen Regimente aber, insofern es von ersterem verschieden sei, nicht das Gleiche gelte (III. S. 151). Wir haben hierauf Folgendes zu erwiedern. Darauf wollen wir hier nicht weiter eingehen, daß den Katholiken die bedeutende Concession gemacht wird, ihre Hierarchie könne eher in der Schrift begründet gefunden werden, als der lutherische Kirchenamtsbegriff. Aber wo haben wir denn jemals behauptet, das ganze von der Schrift bezeugte apostolische Ordnen und Thun auf dem kirchlichen Verfassungsgebiete habe gesetzliche Bedeutung? Ich bitte das zu vergleichen, was zu der fünften These über das Thun der Apostel gesagt ist; da findet sich das gerade Gegentheil ausgesprochen. Es ist also auch kein Widerspruch, wenn wir das Amt getragen von bestimmten Personen lassen divini juris die Abstufungen desselben aber humani juris sein. Auch die Symbole, welche, wie erwiesen, ebenso vom Amte lehren wie wir, und doch sagen: divino jure non sunt diversi gradus episcopi et pastoris, würden sich sonst dieses Widerspruchs schuldig machen. — Wie das soll nöthig sein, daß das „kirchliche Regiment" von dem

Kirchenamte getrennt werde, wenn letztes juris divini bleiben soll, gestehe ich nicht zu begreifen. Kann denn der Herr nicht die Anweisung gegeben haben, daß das Hirtenamt die Heerde führen soll, so daß er dabei aber doch der eignen Entwickelung der Kirche überlassen hat, wie das gesammte Hirtenpersonal als Ober- und Unterhirten, zu verschiedenen Zeiten auf verschiedene Weise, sich unterscheiden mag? So haben es die Symbole ohne Zweifel angesehen, und so ist es nach der Schrift auch das wirkliche Sachverhältniß. —

Anhang.

Die der Leipziger Conferenz am 27. August 1851 zur Besprechung vorgelegten 12 Thesen über das geistliche Amt.

1. Das Amt, das die Versöhnung predigt, das neutestamentliche Hirtenamt, ist eine unmittelbare Stiftung und Gabe des Herrn (2 Cor. 5, 18). *)
2. Er hat dieses Amt gegeben gleich getragen von bestimmten Personen, erst den Aposteln (Eph. 4, 11), dann den überall von den Aposteln dazu bestimmten Presbytern oder Bischöfen (Apost.-G. 14, 23; Tit. 1, 5.) **)
3. Dieses Amt ist Eines; die verschiedenen Abstufungen desselben sind juris humani. ***)
4. Der Herr hat dieses Amt der Gemeinde oder Kirche gegeben; aber so, daß sie nie ohne dasselbe gewesen ist, und so, daß sie niemals etwas davon ab- oder hinzuthun und nie ohne dasselbe sein darf. ****)

---

*) In folgender Fassung angenommen: Das Amt des Neuen Testaments, wie unsere Kirche in ihren Bekenntnissen dasselbe versteht, ist eine unmittelbare Gabe und Stiftung des Herrn der Kirche.

**) Angenommen mit der Bemerkung, daß dies „in rein geschichtlichem Sinne" geschehe.

***) Ohne Debatte angenommen.

****) Ohne Debatte angenommen, nur mit dem Zusatze hinter „gegeben": (vergl. These 6.)

5. Die Bedingung, um des Amtes theilhaftig zu werden, ist, daß einer ein Christ sei, oder das allgemeine Priesterthum habe (vergl. Luthers Erkl. des Ps. 110. von 1539), und daß der Gewählte die für das Amt erforderlichen Eigenschaften besitze; das allgemeine Priesterthum allein giebt aber noch kein Recht zu amtlichen Handlungen. *)

6. Die Gemeinde oder Kirche soll das Amt bestellen, aber als gegliederter Leib, daß sie in gehöriger Unterordnung unter das Amt handle. **)

7. Das, wodurch die, welche sonst nur Christen sind, zu Trägern des Amts werden, ist die Ordination, deren Wesen, darin besteht, daß sie Weihe zum Amt und Uebertragung desselben ist, natürlich nur so lange, als bei den Trägern des Amts die Bedingungen desselben stattfinden, also ohne einen character indelebilis zu ertheilen. ***)

8. Wenn die Ertheilung der Ordination an einen bestimmten Grad des Amtes geknüpft ist, so besteht dies, wie die Abstufungen des Amtes selbst, jure humano. An sich ist jeder Amtsinhaber geschickt, Andre zu ordiniren. Ob es dankbar wäre, daß alle Träger des Amtes abfielen, so könnten und sollten in solchem casu

*) Wie ich nicht anders weiß, (das Protocoll ist hier undeutlich) angenommen.

**) In dieser Fassung angenommen: die Gemeinde = Kirche soll das Amt bestellen, aber als gegliederter Leib d. h. ordentlicher Weise in organischem Zusammenhange der vorhandenen kirchlichen Amtsträger und der übrigen Gemeinde.

***) In folgender Fassung angenommen: Das, wodurch die, welche sonst nur Christen sind, zu Trägern des Amts werden, ist die in der Ordination sich vollendende Berufung. — Das Wesen der Ordination besteht darin, daß sie Weihe zum Amte ist, ohne einen character indelebilis zu ertheilen.

necessitatis auch Laien ordiniren, gleichwie sogar die Sacramente verwalten. (cf. tract. de pot. etc. § 67.)*)

9. Zu Hirten hat der Herr die Träger des Amts gesetzt. (Joh. 21, 15.; Apost.-Gesch. 20, 28.; 1 Petr. 5, 2.) — Darin liegt, daß dieselben jure divino die sacramentalen Gaben der Gemeinde zu vermitteln und das sacrificielle Thun der Gemeinde zu leiten haben.

10. Die Gemeinde kann freilich für ihr sacrificielles Thun, oder besondere Zweige desselben besondere Vorstände setzen, z. B. die Diaconie und das Schulamt; aber diese Vorstände müssen immer vom eigentlichen Kirchen- d. h. Hirtenamte wohl unterschieden werden und sind demselben im Verhältnisse des vom heil. Geiste gewirkten freien Gehorsams untergeordnet.

11. Es ist nicht nothwendig, daß alle Träger des Amts eine theologische oder gelehrte Bildung besitzen; (1. Tim. 5, 17.), auch mag namentlich bei den höheren Abstufungen des Amtes eine angemessene Theilung der Amtsverrichtungen statt finden, nur daß das Amt selbst Eines bleibe.

12. Alle, welche selbstständig am Amte Theil nehmen und mehr als bloße technische Rathgeber für dasselbe sein wollen, sollten billig eine Ordination empfangen, wenigstens eine Art von kirchlicher Einsetzung und Einweihung in das Amt.

---

*) Ueber die Thesen 8—12 konnte wegen Kürze der Zeit eine Discussion nicht mehr Statt finden.

Druck der Eberhardt'schen Buchdruckerei in Nordhausen.

Berichtigungen.

Seite 7, Zeile 19, von oben lies Sacramentsaustheilung statt Sacramentsverwaltung.
„ 13, „ 2, von oben sind die Gänsefüßchen vor daß die Kirche zu tilgen.
„ 17, „ 3, von oben lies von statt oder.
Ebendas. „ 4, von oben ist cet vor ecclesiasticum zu tilgen.
„ 21, „ 8, von unten lies haben statt habe.
„ 30, „ 22, von oben lies exegetisches statt evangelisches
„ 32, „ 2, von oben lies Socerdotes = Priester statt Socerdotes=Priester.
„ 34, „ 17, von oben lies ἀποστόλους.
„ 36, „ 16, von unten ist das Komma vor ἀποστ. zu tilgen.
„ 43, „ 15, von unten lies proprias statt propras.
„ 48, „ 2, von oben lies nachher statt schon vorher.
Ebendas. „ 3, von oben lies wird statt ist.
Ebendas. „ 4, von oben lies dem Haufen statt den Hauf.
„ 50, „ 21, von oben lies voraussetzt statt vorausgesetzt.
„ 56, „ 12, von oben lies τὸ statt τό und ἔδετο statt ἐδετο.
„ 57, „ 12, von oben sind vor Ueberall Gänsefüßchen zu setzen.
„ 59, „ 23, von oben lies τὴν statt τήν und ἣν statt ἥν.
„ 61, „ 2, von unten lies wie wir statt wir wie.
„ 63, „ 26 und 30, von oben sind die Wörter daß sie und daß es zu tilgen.
„ 64, „ 16, von oben lies Lebens statt Lebens.
„ 77, „ 3, von oben lies ἐκκλησία.
Ebendas. „ 7, von oben lies bezeichnen statt bezeichnet.